

LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

I. Stationäre LA:		<i>Seite</i>
A. Kinder- und Jugendwohngruppe	WG-KIJU	2
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	WG-SPÄD	8
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WG-MUKI	14
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WG-FAM	20
E. Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung	KRISE	26
F. Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining	WLA	32
G. Betreutes Wohnen	MOB	38
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	43
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	49
J. Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien	MOB-FAM	55
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	61
K1. Familienpädagogische Langzeitpflegeplatzunterbringung	FP-LU	66
L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung	KUB	71
M. Familienintensivbegleitung	FAMIB	77
II. Stationäre LA – Zusatzpakete:		
A. Therapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	83
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	86
C. Besuchsgestaltung für Pflegekinder	Z-BEGE	88
III. Mobile und/oder Ambulante LA:		
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	92
F. Familienhilfe	FAMH	97
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	101
I. Psychotherapie	PSYTHER	104
J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	107
IV. Präventivhilfen:		
A. Präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	P-IFF	111
B. Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen	BTV	114
C. Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit	MUKI	116
D. Qualifizierungsmaßnahme für künftige Pflegepersonen	QPP	121
E. Weiterbildung zur familienpädagogischen Pflegeperson	WPP	127
F. Qualifizierungsmaßnahme für AdoptivwerberInnen	QAW	131

Kinder- und Jugendwohngruppe (WG-KIJU)

I. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Kinder- und Jugendwohngruppe ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen und soll den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie einen Lebensraum bieten, in dem die Befriedigung ihrer individuellen, entwicklungsbedingten, emotionalen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse sichergestellt ist. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Kinder- und Jugendwohngruppe ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit wird an einer Rückführung in die (Herkunfts-)Familie gearbeitet.

Ziel:

Ziel ist der Erwerb von Ressourcen für die Aufarbeitung von sozialen und emotionalen Defiziten, die soziale Reintegration und Behebung von Teilleistungsdefiziten durch gezielte individuelle Förderung. Zukunftsplanung erarbeiten, Selbstständigkeit/Selbstorganisation erwerben.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche von 5-15 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter bis zur Beendigung der Schulpflicht, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darüber.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen;
- Entwicklungsverzögerungen und Förderdefizite;
- Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität und dergleichen);
- Verwahrlosungssyndrom;
- schwere emotionale Vernachlässigung;
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen.

1.2.2 Ausschließungsgründe

Kinder- und Jugendliche

- die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung sowie bauliche Spezialeinrichtungen benötigen;
- mit selbst-/fremdgefährdender Gewaltbereitschaft;
- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden;
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden;
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten;
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbau emotionaler Stabilität und Beziehungsfähigkeit
- Entwicklung von Selbstsicherheit, Selbstwertgefühl und einer stabilen, altersgemäßen Persönlichkeitsstruktur
- Entwicklung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Möglichkeiten der Stressbewältigung und Aufbau von realistischen Perspektiven
- Strukturieren des Alltags und Erlernen einer sinnvollen Arbeitshaltung, Aufbau eines tragenden sozialen Netzes
- Persönliche Freizeitkompetenz individuell und in Interessensgruppen
- Entwicklung von leistungsorientiertem Handeln in Bezug auf Bildung und Arbeit
- Aufbau einer individuellen Lernmethode und -haltung
- Reintegration in die Herkunftsfamilie oder in das heimische Milieu
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Erlernen von Gruppenfähigkeit
- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren (bspw. Kinderteams).

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 12:00-22:00 Uhr
Nacharbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/ Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr
Tagbereitschaft	Nur für Kinder- und Jugendliche, die keiner Beschäftigung/Beschulung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines Kindes/Jugendlichen) <ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft und volle Verpflegung • Sonn- und Feiertagsdienst • Familienarbeit (Elternarbeit) 	365 Tage/Jahr 08:00-12:00 Uhr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 13 Kinder und Jugendliche

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland zum Zeitpunkt der Aufnahme 15% der betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die

Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird;
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist;
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten).

Es sind entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, um den Schutz des Privateigentums und der Privatsphäre der Minderjährigen sicherzustellen.

Die Verwahrung von Medikamenten ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen und die Medikamenteneinnahme entsprechend zu dokumentieren.

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 30m² pro Kind/Jugendlicher/m Gesamtraumbedarf):

- Einzelzimmer rund 14m²
- Zweibettzimmer rund 22m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- geschlechtergetrennte WCs, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten.

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen.

Personalbedarf: 51,35% DP/Kind/Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der Herkunftsfamilie und der Minderjährigen (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/m Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe
- Dokumentation der Medikamenteneinnahme

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/des Jugendlichen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche (WG-SPÄD)**I. B.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Wohngemeinschaft ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit ist an einer Rückführung in die (Herkunfts-)Familie zu arbeiten.

Ziel:

Ziel sind die Emanzipation des Kindes/der/des Jugendlichen und der Erwerb von Ressourcen, die eine Lebensform in Selbstorganisation und Selbstständigkeit ermöglichen. Entscheidungsfähigkeit, Handlungskompetenz und Mitwirkungsmöglichkeiten werden erweitert und Benachteiligung/Defizite reduziert.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- soziale Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität und dergleichen)
- Entwicklungsverzögerungen und Förderungsdefizite
- Verwahrlosungssyndrom
- schwere emotionale Vernachlässigung
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen

1.2.2 Ausschließungsgründe

Kinder und Jugendliche

- die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung benötigen
- mit Suizidproblematik
- mit selbst-/fremdgefährdender Gewaltbereitschaft
- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme
- Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Erlernen von sozialer Kompetenz (Freizeitgestaltung, Gruppenaktivitäten)
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite
- gegebenenfalls Rückführung in die Familie oder
- Vorbereitung auf das Leben in einer anderen Betreuungsform/Verselbständigung
- Bewältigung der dissozialen Verhaltensstrukturen, die zur Einweisung führten (durch erlebnispädagogische Projektarbeit)
- Aufarbeiten enttäuschender Ersatzvater(-mutter)-Beziehungen
- Sinngenerierung durch pädagogisch angeleitete Erlebnisse auch in Risikobereichen
- Lernen zu unterscheiden zwischen subjektiv wahrgenommenen (psycho-physisch erlebbaren) und gesellschaftlich wirksamen Risikosituationen
- Erweiterung von Perspektiven bezüglich der An- und Einsichten in die eigene Lebenslage
- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren (bspw. Kinderteams).

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 14:00-22:00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/ Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr
Tagbereitschaft	Nur für Kinder und Jugendliche, die keiner Beschäftigung/Beschulung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines Kindes/einer/eines Jugendlichen)	365 Tage/Jahr 08:00-14:00 Uhr

- Sonn- und Feiertagsdienst
- Unterkunft und volle Verpflegung
- Familienarbeit (Elternarbeit)
- bei Bedarf erlebnispädagogische Projekte, sofern sie von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt wurden

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogische) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 9 Kinder und Jugendliche

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland zum Zeitpunkt der Aufnahme 15% der betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Es sind entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, um den Schutz des Privateigentums und der Privatsphäre der Minderjährigen/jungen Erwachsenen sicherzustellen.

Die Verwahrung von Medikamenten ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen und die Medikamenteneinnahme entsprechend zu dokumentieren.

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 35 m² pro Kind/Jugendliche/r/m Gesamtraumbedarf):

- 7 Einzelzimmer rund 14 m²
- 1 Zweibettzimmer rund 22 m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- geschlechtergetrennte WCs, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnen dienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf: 67,27% DP/Kind/Jugendliche/r/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der Herkunftsfamilie und der Minderjährigen (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe
- Dokumentation der Medikamenteneinnahme

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind (WG-MUKI)

I. C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Um ihren Kindern eine bedürfnisgerechte Versorgung und Umgebung zu bieten, die deren Entwicklung fördert, lernen Schwangere und Mütter in der Wohngemeinschaft eigene Ressourcen zu nutzen, reale Lebenspläne zu entwickeln.

Ziel:

Um die Gefahr einer Störung im sozialen, emotionalen aber auch im psychischen sowie im physischen Bereich für das Kind und die Mutter auszuschließen ist das Grundziel die Befähigung der Schwangeren und Mütter, ihren späteren Alltag (Beziehung, Wohnung, Arbeit, Haushalt und Kindererziehung) selbst zu meistern.

1.2. ZIELGRUPPE

Schwangere bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, welche Unterstützung bei der Geburtsvorbereitung bzw. in den ersten Lebensmonaten des Kindes benötigen oder sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Kinder im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis maximal 3 Monate nach Schuleintritt und deren Mütter, die sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 6 Monate, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 6 Monate möglich.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- gravierende Unsicherheit im Umgang der Mutter mit dem Kind
- familiäre Schwierigkeiten mit der Herkunftsfamilie, mangelhaftes bzw. fehlendes unterstützendes soziales Netz
- Probleme bei der bedürfnisgerechten Versorgung des Kindes
- Lebensumstände, die eine gesundheitliche Gefährdung des Kindes erwarten lassen
- Konflikte in der elterlichen Beziehung
- (Vermuteter) sexueller Missbrauch der Kindesmutter
- Kriminalität (-sfolgen)
- Prostitution

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Mütter mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- im Vordergrund stehende Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung
- schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten
- akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- soziale Verwahrlosung, die eine Befähigung der Mutter, den späteren Alltag mit dem Kind zu meistern, unmöglich macht

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, für Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Perspektivenerweiterung für das Leben nach dem Aufenthalt in der Wohngemeinschaft
- Kompetenzen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen (Haushaltsführung, Kinderpflege und -erziehung)
- Erkennen und Übernehmen von Verantwortung für sich und das Kind
- einen altersadäquaten Umgang der Mutter mit dem Kind
- Wissen über Entwicklungsphasen und Bedürfnisse des Kindes
- das Entstehen einer positiven und kreativen Mutter-Kind-Beziehung
- ein Management hin zu einem geregelten finanziellen Leben
- einen für das Kind gedeihlichen Lebensrhythmus entwickeln
- Kompetenzen zur erwachsenen- und kindgerechten Freizeitgestaltung
- konkrete Unterstützung der Mutter, Anleitung zur Pflege und Erziehung des Kindes sowie der Gesundheit von Mutter und Kind
- Anleitung zum bewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Informationen über das soziale Netzwerk (Beratungsstellen, Tagesmütter und dergleichen), sozialrechtliche Belange (Karenz, Familienbeihilfe, Mutter-Kind-Pass und dergleichen)
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bzw. beim Erlangen eines Ausbildungsplatzes
- Beratung bezüglich Erziehungsprobleme
- Lernhilfe bei schulischem Förderbedarf

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-22:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer Bewohnerin) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 7 minderjährige/erwachsene KM (Kindesmutter) und Schwangere bis zum 21.Lj.

Die Aufnahme von minderjährigen/erwachsenen Kindesmüttern und Schwangeren bis zum 21.Lj. aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die minderjährige/erwachsene Kindesmutter und Schwangere bis zum 21.Lj. zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung hat, die für die Entwicklung und Betreuung der minderjährigen/erwachsenen Kindesmutter und Schwangeren bis zum 21.Lj. wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den minderjährigen/erwachsenen Kindesmüttern die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird

- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 38 m² je Kindesmutter gemeinsam mit Kind(ern) Gesamtraumbedarf):

7 Einzelzimmer für Mutter und Kind rund 15 m²

Raumstruktur insgesamt:

- Küche mit Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Wirtschaftsräume
- Sanitäre Einrichtung
- Büro, Besprechungszimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Klientinnen.

Personalbedarf: 61,62% DP/(werdende) Mutter und Kind inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientinnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der Herkunftsfamilie und der Minderjährigen (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 6-monatigen Betreuungszeit unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der Klientin, deren Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem der Klientin:

Eltern-/Familiengespräch, insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur Klientin:

Aufnahme/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x während des 6-monatigen Aufenthaltes

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur Klientin)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- einmalige Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn innerhalb von 6 Monaten
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Familienähnliche Wohngemeinschaft (WG-FAM)

I. D.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Familienwohngruppe bietet für Kinder und Jugendliche in institutioneller Form familiennahe Erziehung an. Die Betreuung erfolgt in einem tragfähigen familienähnlichen Milieu, in dem entwicklungsfördernde Beziehungen und Strukturen bestehen, die zur Identitätsfindung und zum Erreichen von Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein beitragen. Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit bilden sich in Alltagsorientierung und Beziehungsregeln ab. Geschwistergruppen finden bei der Aufnahme Berücksichtigung.

Ziel:

Ziel der pädagogischen Betreuungsbemühungen ist, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ihre Fähigkeiten zu einer selbstbewussten und verantwortlichen Lebensführung zu stärken sowie die Reintegration in die Herkunftsfamilie.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 10 Jahren (Aufnahmealter). Im Fall von Geschwistergruppen kann das Aufnahmealter überschritten werden. Die Kinder und Jugendlichen können bis zur Erreichung der Volljährigkeit in der Familienwohngruppe bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- längerfristig (z. B. Haft) oder auf Dauer fehlende erwachsene Bezugspersonen (Todesfall)
- ambulante und teilstationäre Hilfen sind nicht (mehr) zielführend

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Kinder und Jugendliche mit Problemen, die für das familiäre (Aufenthalts-)System eine nicht bewältigbare Überforderung darstellen
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung sowie bauliche Spezialeinrichtungen benötigen
- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Die Kinder und Jugendlichen entfalten im täglichen Zusammenleben durch lustvolle Bestärkung der gelingenden Verhaltensweisen ihre sozialen Beziehungen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und nehmen ihre Stärken und Schwächen wahr
- Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf ihr Entwicklungspotenzial
- Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Heranwachsenden
- Eröffnung von alters- und entwicklungsgemäßen Spiel- und Freiräumen zur spontanen, selbsttätigen Entfaltung
- Integration in die familienähnliche Wohngemeinschaft und örtlichen Gegebenheiten
- Bindungs-, Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Entwicklung sozialer Konzepte: Selbstbild und Perspektivenübernahme
- Die physische, psychische und seelische Gesundheit des Kindes/der/des Jugendlichen wird erhalten bzw. insofern dies notwendig und möglich ist, wieder hergestellt.
- Gleichberechtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt
- Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen, die für eine Integration in die Gesellschaft notwendig sind
- Die speziellen Betreuungsziele werden in einem ergebnis- und zielorientierten, die individuelle Situation des Kindes/der/des Jugendlichen berücksichtigenden Hilfeplan festgelegt.
- Die pädagogische Fachkraft übernimmt als Hauptbezugsperson die Pflege und Erziehung der ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Sinne einer Mutterfunktion. Sie gestaltet das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft, sorgt für jene Details, die familiäre Geborgenheit ausmachen und führt den Haushalt.
- Die pädagogische Fachkraft stellt sich als Hauptbezugsperson zur Verfügung, ohne dem Kind/der/den Jugendlichen den Blick auf ihre Herkunft zu verstellen. Die Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem wird, soweit dies einer positiven Entwicklung dient, gefördert.
- Die pädagogische Fachkraft erhält Unterstützung durch die/den PartnerIn und eine/n teilzeitbeschäftigte/n BetreuerIn. Strukturell gewährleistet die/der BetreuerIn vor allem eine Vertretung der pädagogischen Fachkraft (freie Tage, Krankheit, Urlaub, Fortbildung und dergleichen) und fallweise eine Mehrfachbesetzung in betreuungsintensiven Zeiten. In der Erziehungsarbeit bietet sie/er dem Kind/der/den Jugendlichen aufgrund ihrer/seiner spezifischen Funktion eine alternative Beziehungsgestaltung (Konfliktlösung und dergleichen).
- Die Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitsprache und Mitgestaltung. Gewisse Grundregeln werden vorgegeben. Darüber hinaus werden im Prozess des Zusammenlebens gemeinsam weitere Regelungen festgelegt und Rituale etabliert. Diese Regeln und Rituale

strukturieren den Tag, ermöglichen Orientierung in Raum und Zeit, stiften Gemeinsamkeit und Identität und fördern das Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl.

- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren (bspw. Kinderteams).

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Vollzeitbetreuung in einer Familie Unterkunft und volle Verpflegung	365 Tage/Jahr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: bis maximal 7 Kinder und Jugendliche (ausgenommen eigene/s Kind/er)

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland zum Zeitpunkt der Aufnahme 15% der betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Es sind entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, um den Schutz des Privateigentums und der Privatsphäre der Minderjährigen/jungen Erwachsenen sicherzustellen.

Die Verwahrung von Medikamenten ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen und die Medikamenteneinnahme entsprechend zu dokumentieren.

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Familienwohnhaus in entsprechender Größe
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf: 23,62% DP/betreute/n Kind/Jugendliche/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die pädagogische Fachkraft muss eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der Herkunftsfamilie und der Minderjährigen (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe
- Dokumentation der Medikamenteneinnahme

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

- Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung (KRISE)

I. E.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Beratungs- und Zufluchtsstelle mit angeschlossenem stationärem Bereich für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen. Den Kindern und Jugendlichen soll beraterisch und durch eine Unterbringung Halt gegeben werden; eine Verschlimmerung der Lage soll abgewendet werden. Basierend auf einer Abklärung der Situation wird die Krise genützt, um gemeinsam mit dem Kind/der/dem Jugendlichen (Eltern/Familie/n) tragfähige Perspektiven für die zukünftige Betreuungs- bzw. Versorgungsetappe zu entwickeln. Bei stationärer Betreuung hat die weitere Planung unter Einbeziehung der/des fallführenden SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde sowie einem etwaigen, bereits tätigen HelferInnensystem, zu erfolgen.

Die Einrichtung stellt ein niederschwelliges Angebot zur Verfügung: Telefonische Beratung als Anlaufstelle in Krisen, ambulanter Beratungs- und Aufenthaltsbereich, stationäre Abteilung (Aufenthalt bis zu maximal zwölf Wochen) mit ambulanter Nachbetreuung.

Ziel:

Ziel ist die Bereitstellung einer Zufluchtsmöglichkeit in Krisensituationen, welche rund um die Uhr erreichbar ist und Soforthilfe, eine unbürokratische Aufnahme, einen täterfreien Raum der Schutz bietet, die Erfüllung von Grundbedürfnissen (essen, schlafen, waschen) gewährleistet sowie bei der Planung und/oder Bereitstellung von kurz- bis mittelfristigen Hilfsmaßnahmen, Unterstützung anbietet.

Ziel ist es auch, die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer akuten Krisensituation zu unterstützen und die Entwicklung ihrer psychischen Stabilität zu fördern. Der Aufenthalt soll die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen Perspektiven zu entwickeln sowie Ressourcen zu stärken.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zwischen 13 und 18 Jahren (im stationären Bereich), die sich in akuten Krisen- und Notsituationen befinden und professionelle Hilfe und Unterstützung benötigen. Kinder und Jugendliche SelbstmelderInnen, deren/dessen Erziehungsberechtigte einer Aufnahme zugestimmt haben. Im Beratungsbereich auch jüngere Kinder und Jugendliche bzw. ältere Heranwachsende.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Das Kind/Die/Der Jugendliche befindet sich in einer akuten Problemsituation, die sie/er mit ihren/seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigen kann:

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- konfliktbeladene Kinder und Jugendliche im familiären Bereich und/oder außerfamiliären Bereich, vor allem, falls die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes Netz verfügt
- Kinder und Jugendliche, die von zu Hause weggelaufen sind oder nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können/bleiben wollen
- Kinder und Jugendliche die von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind
- Kinder und Jugendliche, die als gefährdet einzustufen sind, da sie über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurechtzukommen
- Kinder und Jugendliche, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Drogenkonsum

1.2.2 Ausschließungsgründe

- lediglich mangelhafte, fehlende Wohnversorgung von Kindern und Jugendlichen
- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- selbst- und fremdgefährdende Gewaltproblematik
- schwere psychiatrische Erkrankung
- schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Erweiterung des Handlungsspielraumes
- Hilfestellung bei der Entwicklung neuer Perspektiven
- Auffinden, Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials
- Anleitung und Begleitung in der Alltagsbewältigung
- Berufsorientierung bzw. Unterstützung bei der Arbeitssuche oder in schulischen Belangen
- falls möglich Rückführung in die Familie
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite
- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren (bspw. Kinderteams).

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Entwicklung konstruktiver Strategien zur Bewältigung der Krise und die Entwicklung neuer Perspektiven, das Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials sowie Hilfestellung bei der Arbeitssuche, Gerichtsverhandlungen, Begleitung zu Ämtern und anderen Einrichtungen ist eine weitere Aufgabe. Sicherstellung einer ambulanten Nachbetreuung.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	<ul style="list-style-type: none"> • Führen von Familiengesprächen mit systemischem Arbeitsansatz • enge Zusammenarbeit mit den SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörde • Krisenintervention und Beistellung einer/eines KrisenbegleiterIn auf Zeit zur Entwicklung konstruktiver Strategien zur Krisenbewältigung (Bezugsbetreuung) • Organisation einer Tagesstruktur • telefonisches und ambulantes Beratungsangebot bis vollzeitbetreutes Wohnen • Nachtbereitschaft durch Fachpersonal mit abgeschlossener Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben • Unterkunft und volle Verpflegung während der Unterbringung 	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: maximal 8 Kinder und Jugendliche, davon 2 Notplätze

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Es sind entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, um den Schutz des Privateigentums und der Privatsphäre der Minderjährigen/jungen Erwachsenen sicherzustellen.

Die Verwahrung von Medikamenten ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen und die Medikamenteneinnahme entsprechend zu dokumentieren.

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 40 m² pro Kind/Jugendliche/m Gesamtraumbedarf):

- Einbettzimmer rund 14 m²
- Küche mit Essbereich
- 2 geschlechtergetrennte WCs und Badezimmer/Duschen
- Gemeinschaftsräume
- Büro, Besprechungszimmer, Beratungszimmer, BetreuerInnenzimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal**(Pädagogische) Leitung:**

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnen dienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen und der Tatsache, dass die Einrichtung 24 Stunden täglich besetzt sein muss.

Personalbedarf: 616,2% DP für die stationäre Betreuung inklusive Leitung
260,86% DP für telefonisches und ambulantes Krisenberatungsangebot sowie
Krisenintervention rund um die Uhr inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und dem Aufgabenfeld Kinder- und Jugendhilfe.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- (falls möglich) Übergabebericht der/des behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters, wenn die Zuweisung über die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 12-wöchigen Betreuungszeit an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/den fallführenden SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe
- Dokumentation der Medikamenteneinnahme

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes/der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch, insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz auf Einladung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1x bei 12 Wochen Aufenthalt.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining (WLA)

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Förderung der Jugendlichen im Hinblick auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die den Abschluss einer Ausbildung oder die Aufnahme und kontinuierliche Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Hilfen orientieren sich an der Person der/des Jugendlichen und versuchen an den Stärken der/des Jugendlichen anzusetzen, die Arbeitsfähigkeit und -haltung bzw. die Arbeitsqualifikation Jugendlichen herzustellen bzw. zu erhalten.

Ziel:

Vorbereitung der Jugendlichen auf eine dauerhafte berufliche und soziale Integration.

1.2. ZIELGRUPPE

PflichtschulabsolventInnen zwischen 15 und 18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Die Jugendlichen weisen Defizite in folgenden Bereichen auf:

- Soziale Fähigkeiten/Sozialisation
- Emotionalität
- Schulisches Wissen
- Arbeitsverhalten
- Umgang mit risikobeladenen Lebenssegmenten

Im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens wird am Einzelfall überprüft, ob ein/e Jugendliche/r an den Trainingsmaßnahmen teilnehmen kann.

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Unfreiwilligkeit der Teilnahme
- aktuelle Arbeitsunfähigkeit
- Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- akute psychiatrische Problematik

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial-pädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Durch Arbeitstraining und Vermittlung von Basisqualifikationen wird ein adäquates Arbeitsverhalten erlernt; im Wohnbereich werden lebenspraktische und Freizeitkompetenzen trainiert.
- Im Rahmen externer Qualifizierungen und der Übernahme von Auftragsarbeiten in Betrieben der Region erfolgt ein Kennenlernen von betrieblichen Arbeitssituationen sowie eine Gewöhnung an den Arbeitsalltag. Fachliche Qualifikationen sowie die Auseinandersetzung mit den Anforderungen am freien Arbeitsmarkt bereiten die/den Jugendliche/n auf die Integration in die Arbeitswelt vor.
- Durch persönliche Reflexion werden Rückhalte gegen die Gefahr von unkritischem Konsum entwickelt.
- Die Erlangung biografischer Eigenständigkeit wird über die Erzeugung von „eigenen Produkten“ gestärkt. Lebenstrainingsmaßnahmen und Unterstützung zur Erlangung von Wohnfähigkeit sind ein unverzichtbarer Faktor zu einer umfassenden beruflichen Integration.
- Der heranwachsende Mensch hat sich mit einer sich wandelnden technischen und sozialen Umwelt aktiv auseinanderzusetzen. Die Lebens-, Wohn- und Arbeitstrainingsmaßnahmen unterstützen bzw. geben den ersten Anstoß für die Inangasetzung dieses Prozesses. Freizeit und Arbeitstraining ergänzen sich in der pädagogischen Zielsetzung.
- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Arbeit	Arbeitstraining	08:00-15:30 Uhr
Wohnen Tagdienst	aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-08:00 Uhr 15:30-22:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer/eines Bewohnerin/Bewohners) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr 365 Tage/Jahr

Mobil betreutes Wohnen	<p>Für einen Teil der Jugendlichen (maximal 6 Personen) erfolgt die Betreuung in ausgegliederten Wohnelementen (Mobil betreutes Wohnen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarte Betreuungszeiten • Krisenintervention nach Bedarf • Stichprobenartige (wechselweise telefonische oder persönliche) Kontakte abends und während der Nacht • (Verpflichtende) Teilnahme an Freizeitprojekten der Trainingswohnung (stationäre Einrichtung). <p>Die Wahlmöglichkeit zwischen vollbetreutem Wohnen und mobil betreutem Wohnen kann durchlässig, nach individuellem Betreuungsaufwand gestaltet werden. Hervorzuheben ist, dass die TeilnehmerInnen in den ausgegliederten Wohnelementen weiterhin in der Gesamtmaßnahme integriert sind und am Arbeitstraining teilnehmen und betreut werden.</p>	2 bis 4 Std. pro Woche
-------------------------------	--	------------------------

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige Konzept hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 16 Jugendliche in WLA – Arbeitstraining und in WLA – Wohnen, davon maximal 6 Jugendliche in ausgegliederten Wohnelementen (Mobil betreutes Wohnen)

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland zum Zeitpunkt der Aufnahme 15% der betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Es sind entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, um den Schutz des Privateigentums und der Privatsphäre der Minderjährigen/jungen Erwachsenen sicherzustellen.

Die Verwahrung von Medikamenten ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen und die Medikamenteneinnahme entsprechend zu dokumentieren.

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein: maximal 704 m² Gesamtraumbedarf (Raumgröße 50 m² pro Jugendlicher/m).

Wohnen: 448 m² (Raumgröße 28 m² pro Jugendlicher/m)

- 3 Wohnungen
- 1 Krisenwohnung (für spezielle Krisensituationen mit Einzelzimmer für mind. 2 Jugendliche)
- Vorraum, Küche
- Aufenthaltsraum
- Bad, WC

Arbeitstraining: 352 m² (Raumgröße 22 m² pro Jugendlicher/m)

- Werkstätten
- Bürotrainingsraum und Gruppenraum
- Waschraum
- Bad, WC
- Aufenthaltsraum

Mobil betreutes Wohnen: Raumgröße 30 m² Gesamtraumbedarf pro Jugendlicher/m

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal**(Pädagogische) Leitung:**

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/ 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen.

Personalbedarf – Wohnen:	46,22% DP/betreuer/m Jugendlicher/m inkl. Leitung
Personalbedarf – Arbeitstraining:	20,54% DP/betreuer/m Jugendlicher/m inkl. Leitung
Personalbedarf – Mobil betreutes Wohnen:	28,76% DP/betreuer/m Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundes-bildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

ArbeitstrainerInnen mit beruflicher Vorerfahrung in den angebotenen Berufsmöglichkeiten und im verwaltungstechnischen Bereich.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der Herkunftsfamilie und der Minderjährigen (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe
- Dokumentation der Medikamenteneinnahme

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Betreutes Wohnen (MOB)**1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Die mobile Wohnbetreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung der/des Jugendlichen in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich, Erlernen und Stärken von individuellen Bewältigungsstrategien.

Ziel:

Jugendliche

- erwerben soziale Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz

1.2. ZIELGRUPPE

Ältere sozial benachteiligte und emotional verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von 16-18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden. Ebenso kann es in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn die/der Jugendliche aus der Erziehungshilfe I. I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen übernommen wird.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Jugendliche in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Jugendliche aus anderen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Jugendliche, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- Jugendliche aus anderen Institutionen (Heilpädagogische Station, Psychosomatische Stationen, nach Strafvollzug), die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind alleine zu wohnen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen
- Jugendliche mit im Vordergrund stehender Selbst- oder Fremdgefährdung

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze: Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial-pädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Strukturieren des Alltages
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbauen sozialer Einbettung (Freundeskreis, Nachbarschaftskontakte)
- Entwicklung einer alterstypischen Fähigkeit zur Selbstversorgung (Einkaufen, Kochen, Putzen und dergleichen)
- Übernehmen der Verantwortung über den eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur)
- Finanzplanung erlernen
- aktive Freizeitgestaltung
- Entwickeln altersgerechter Zeitperspektiven
- Planung und Umsetzung schulischer/beruflicher Ziele im Hinblick auf Verselbständigung
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbständigkeit: Ablösung von den BetreuerInnen und Führen eines eigenständigen Lebens
- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang nach Bedarf der/des Jugendlichen stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	maximal 30 Std./Monat

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: variabel – Standardgröße 12 Jugendliche

Die Aufnahme von Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird

- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein

- Maximalgröße 30 m² Gesamtraumbedarf pro Jugendlicher/m
- Maximal 2 Jugendliche in einer Wohnung
- Küche, Essbereich, Wohn-, Schlafräum, Badezimmer, WC

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen.

Personalbedarf: 28,76% DP/betreuer/m Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der Herkunftsfamilie und der Minderjährigen (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn

Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Betreute Wohngruppe (MOB-WG)

I. H.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Den Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, sich im Zusammenleben mit anderen Jugendlichen und durch die regelmäßig stattfindenden Gruppen- und Einzelbetreuungsangebote mit ihrer eigenen Geschichte auseinander zu setzen, Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten, Lebensperspektiven zu entwickeln sowie Sicherheit im selbstständigen Bewältigen des Alltagslebens zu erwerben. Die Jugendlichen erleben eine altersgemäße, geschlechtsspezifische Raumeinigung sowohl hinsichtlich der Jugend- als auch der Erwachsenenwelt. Diese Form der Versorgung ermöglicht und unterstützt eine Doppelorientierung an Eltern und Gleichaltrigen.

Ziel:

Gestaltung eines Lebensraumes, spezifisch abgestimmt auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage der aufgenommenen Jugendlichen. Die zur Betreuung aufgenommenen Jugendlichen erwerben soziale Kompetenz (Konflikt- und Problemlösungsstrategien), werden in der Herausbildung von Verhaltensweisen und Haltungen gefördert, die für die selbstständige Lebensführung im späteren Leben notwendig sind. Das umfassende Sozialisationsziel besteht in einer Ressourcenmobilisierung durch die Gestaltung eines gedeihlichen, biografisch- rückgebundenen Lebensraumes.

1.2. ZIELGRUPPE

Sozial benachteiligte und/oder verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von 15-18 Jahren, die eine entsprechende Gruppenfähigkeit aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Jugendliche, die sich in einer schwierigen Familiensituation befinden und ein Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung der/des Jugendlichen nicht vertretbar ist
- Jugendliche aus anderen Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Weg zur Verselbständigung
- Jugendliche aus anderen Institutionen, die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind, für sich alleine zu wohnen
- Jugendliche, die sich emotional bereits weit vom Elternhaus entfremdet haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der/des Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Strukturierung des Alltages
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbau eines Freundeskreises, Kontakt mit Nachbarn
- Erlernen der für die Selbstversorgung notwendigen Handlungen, z.B. Einkaufen, Kochen, Putzen und dergleichen
- Verantwortung über den eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur) übernehmen
- die Fähigkeit Geld zu erwerben und Finanzplanung erlernen
- Kompetenzerwerb für eine aktive Freizeitgestaltung und angemessenes Konsumverhalten
- die Fähigkeit, auf das eigene Geworden-Sein zurückblicken zu können; Brüche, Wechsel in der Biografie nachvollziehen und Lebenszeit als Entwicklungszeit wahrnehmen zu können
- Entwickeln kontextbezogener, zukunftsorientierter Zeitperspektiven
- Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung, entwickeln und umsetzen konkreter Berufs-/Ausbildungsziele
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbständigkeit: Ablösung von den BetreuerInnen und Führen eines eigenständigen Lebens
- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang	
	Nach Bedarf der/des Jugendlichen, in Form von Einzel- oder Gruppenbetreuung	maximal 40 Std./Monat
	Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 Jugendliche (vier Wohngruppen)

Die Aufnahme von Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Es sind entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, um den Schutz des Privateigentums und der Privatsphäre der Minderjährigen/jungen Erwachsenen sicherzustellen.

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Raumgröße 30 m² pro Jugendlicher/m Gesamttraumbedarf
- normale Wohnungsstruktur mit Küche, Wohn- und Essbereich, 3 Zimmer, Badezimmer, WC, Büroraum

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen.

Personalbedarf: 43,13% DP/Jugendlicher/n inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der Herkunftsfamilie und der Minderjährigen (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
-
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn

Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Jugendlichen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zu der/dem Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Betreutes Wohnen in Krisensituationen (MOB-KRISE)

I. I.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Krisenplatz sichert für die Dauer der Unterbringung die Wohnversorgung in Verbindung mit einer stundenweisen mobilen Betreuung durch eine ausgebildete Fachkraft. Dies ermöglicht eine erste Beruhigung der psychosozialen Situation der/des Jugendlichen und hilft akute Symptome der Stressbelastung zu reduzieren.

Ziel:

Ziel des Krisenplatzes ist die kurzfristige Unterbringung von Jugendlichen in Krisensituationen deren Wohl im bisherigen Betreuungssystem nicht mehr gewährleistet ist bzw. die in diesem aus verschiedensten Gründen nicht verbleiben können und die zur Abklärung kurzfristig untergebracht werden müssen. Die Selbstversorgungsfähigkeit (Einkaufen, Kochen, Waschen und dergleichen) muss gegeben sein.

1.2. ZIELGRUPPE

Der Krisenplatz ist konzipiert für Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 15-18 Jahren. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Monate.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Krisenentwicklung in der Lebenswelt der/des Jugendlichen, die den Verbleib im bisherigen Bezugssystem unmöglich machen bzw. die für das Wohl der/des Jugendlichen nicht förderlich erscheinen und dringender Abklärung bedürfen
- am Krisenplatz des betreuten Jugendwohnens können Jugendliche nur aufgenommen werden, wenn sie in der Lage und bereit sind, dort selbstständig zu leben. Sie müssen sich mit der vorgegebenen Hausordnung einverstanden erklären und die Unterstützung durch die mobile Betreuung annehmen

1.2.2 Ausschließungsgründe

Jugendliche, die

- mit einer akuten Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bedürfen eine akute Suizidgefährdung aufweisen
- auf Grund ihres emotionalen Entwicklungsstandes eine Rund um die Uhr betreute Krisenunterbringung benötigen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Angebot der kurzfristigen Krisenunterbringung richtet sich nicht direkt an Jugendliche, sondern kann nur über Zuweisung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gewährt werden. Jugendliche werden in ihrer Befindlichkeit wahrgenommen und entsprechend ihren emotionalen Bedürfnissen begleitet.

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Beruhigung/Normalisierung der durch die Krise ausgelösten Irritationen
- Ausgleich eines eventuellen (partiellen) Ausfalles der Handlungsfähigkeit der/des Jugendlichen
- Entwicklung neuer Perspektiven
- Anwendung sozial anerkannter Konfliktlösungsstrategien
- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

- Während des Aufenthaltes erfolgt in Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (fallführende/r SozialarbeiterIn) und den Eltern eine umfassende Abklärung des problematischen Sachverhaltes mit Bezug auf die geschädigte/gefährdete Person und die übrigen Problembeteiligten unter Berücksichtigung des jeweiligen Umfeldes. Diese dient der Konzeption eines Betreuungsplanes für die Dauer des Aufenthaltes sowie der Entscheidungsgrundlage über die weitere Unterbringung (Platzierung) der/des Jugendlichen.
- Im Falle einer Suchtproblematik der/des Jugendlichen kann der Krisenplatz als Überbrückung bis zum Antritt einer andernorts stattfindenden Therapie dienen.
- Schutz vor akuter Gefährdung: Der Krisenplatz sichert eine stabile Beratung und Begleitung für die/den Jugendliche/n. Er bietet Raum zur psychischen Erholung und leistet damit eine Entlastung, auf deren Basis neue Perspektiven gefunden und konstruktive Konfliktlösungsstrategien entwickelt werden können. Wo dies zur Planung zukünftiger Hilfestellungen notwendig erscheint, werden im Rahmen der Abklärung auch andere (klinische) Professionen (als FachgutachterInnen) hinzugezogen. Familiengespräche: In familiären Konfliktsituationen kann der Krisenplatz in enger Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Setting bieten, indem unterschiedliche Positionen besprochen und vorstellbare Lösungen entworfen werden können. Strukturelle Hilfestellung: Ist die Rückkehr der/des Jugendlichen ins bisherige Bezugssystem nicht möglich, kann im Rahmen der

Krisenunterbringung auch strukturelle Hilfe (in Bezug auf die zukünftige Platzierung) geleistet werden.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Betreuung	täglich 2 Std.
	ständige Rufbereitschaft	Tag und Nacht am Wochenende
	Für die Mahlzeiten wird die Infrastruktur aus der Umgebung genützt oder gemeinsam mit der/dem Jugendlichen gekocht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert: maximal 2 Jugendliche an einem Krisenplatz

Die Aufnahme von Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist

- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- die Raumgröße für eine/einen Jugendliche/n beträgt 30 m²
- jede/r Jugendliche hat in ihrer/seiner Unterkunft alle Möglichkeiten zur Selbstversorgung, d.h. eine vollständig eingerichtete Küche und sanitäre Anlagen

Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen.

Personalbedarf: 66,76% DP/betreuter/m Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogenInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und dem Aufgabenfeld Kinder- und Jugendhilfe.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Ziel- bzw. Hilfeplan
- schriftliches Ergebnis der Abklärung (inkl. etwaiger Gutachten)
- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist einmalig während der 3-monatigen Betreuungszeit unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Gesprächsprotokoll

Abschlussbericht und Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem der/des Jugendlichen:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Jugendlichen:

(falls möglich) Aufnahmegespräch, Abschlussgespräch, Helferkonferenz bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht ist zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inkl. Erfolg der Hilfe

Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien (MOB-FAM)

I. J.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die mobile Wohnbetreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung des minderjährigen Paares, der minderjährigen Familie, in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich und ihre/seiner Familie, Erlernen und Stärken von gegenseitigem Wissen und Verständnis über individuelle und geschlechtsspezifische Bewältigungsstrategien. Auffangen von biografischem Scheitern und Unterstützung als Elternteil „Tritt zu fassen“. Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindererziehung.

Ziel:

Minderjährige Paare/Familien (Eltern mit Kind/ern, Mutter mit Kind/ern, Vater mit Kind/ern)

- erwerben soziale Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert,
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren,
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit,
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung,
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz heraus,
- entwickeln kleinkindgemäße Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken.

1.2. ZIELGRUPPE

Minderjährige Paare/Familien von 16-18 Jahren

In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- minderjährige Paare/Familien in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Kinder und Jugendliche aus anderen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Kinder und Jugendliche, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- das minderjährige Paar, die minderjährige Familie, ist noch nicht im Stande, die Verantwortung für sich und die Kinder zu tragen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige Paare/Familien mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Minderjährige mit gravierenden psychischen Störungen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung des minderjährigen Paares, der minderjährigen Familie, bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- eine funktionierende Haushaltsführung (Putzpläne, achtsame und funktionsgerechte Verwendung von Sachen)
- Umgang mit Geld (vorausschauende Bevorratung)
- Meistern von Entwicklungsaufgaben im Übergang zur Lebensphase als Erwachsene/r
- Distanzieren von Lebensvorstellungen der eigenen Eltern/ErzieherInnen
- Entwickeln (klein-)kindgemäßer Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Entwicklung sinnhafter Zukunftsentwürfe, in denen sowohl die eigenen als auch die Interessen der/des Partnerin/Partner sowie des (gemeinsamen) Kindes enthalten sind
- Aufbau von Vertrauen und Zuverlässigkeit
- Sicherung des Rahmens durch Kontrolle, wo sie selbst überfordert sind
- Erkennen eines Hilfebedarfes und selbstständige Auswahl und Inanspruchnahme geeigneter Hilfemöglichkeiten
- Persönliche Freizeitkompetenz (Freizeitgestaltung) individuell und in Interessensgruppen
- Geeignete und altersentsprechende Formen der Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu schaffen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang	maximal 30 Std./Monat Montag bis Freitag
	Nach Bedarf des minderjährigen Paares/der minderjährigen Familie	
	Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 6 minderjährige Paare/Familien mit Kindern

Die Aufnahme von minderjährigen Paaren/Familien mit Kindern aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die minderjährigen Paare/Familien mit Kindern zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der minderjährigen Paaren/Familien mit Kindern wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird

- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Richtwert: Raumgröße 45 m² pro minderjährigem Paar/minderjähriger Familie mit Kind(ern) Gesamttraumbedarf
- ein minderjähriges Paar/eine minderjährige Familie in einer Wohnung: Küche, Essbereich, Wohn-/Schlafraum, Badezimmer, WCs

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden minderjährigen Paaren/Familien.

Personalbedarf: 28,76% DP/Kind/Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen mit Zusatz Horterziehung, JugendarbeiterInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der (Herkunfts-)Familie (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn

Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem des minderjährigenPaares/der minderjährigen Familie:

Eltern-/Familiengespräch (nach Maßgabe der Erfordernisse – insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf)

Außenkontakte mit Bezug zu dem Paar/der Familie:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Paar/zur Familie)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (FPU)

I. K.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können, soll ein vorübergehendes familiäres Unterbringungsangebot mit einem die Herkunftsfamilie ergänzenden Charakter geschaffen werden. Zur Entlastung der Pflegepersonen und zur Sicherung der Fördermaßnahme/n wird der Pflegefamilie eine FamilienbetreuerIn beigelegt.

Ziel:

Ziel ist die Beruhigung und Stabilisierung des Kindes/der/des Jugendlichen und Förderung der Herkunftsfamilie, um eine Rückführung des Kindes/der/des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten zu ermöglichen.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche im Alter von 0-14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Möglichkeit der Rückführung des Kindes/der/des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, welche auch Lebensmittelpunkt bleibt
- Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit der Bezirksverwaltungsbehörde, den Pflegepersonen sowie die Fähigkeit und der Wille, die Erziehungssituation zu verändern

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Kinder und Jugendliche, bei denen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht realistisch ist
- mangelnde Kooperationsfähigkeit der Erziehungsberechtigten
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Symptomatik einen akuten stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsbedarf aufweisen (einschließlich akuter Selbst- und Fremdgefährdung)
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer akuten Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik einer stationären medizinischen Behandlung bedürfen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-möglich-Halten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich nach folgenden Prinzipien auszurichten und an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Stärkung von Erziehungskompetenz und Förderung von persönlichen Ressourcen der Herkunftseltern
- Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche
- Erhaltung qualitätsvoller Eltern-Kind-Bindungen
- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes beinhalten:

Durch die familienpädagogische Pflegeperson:

- Bedürfnis nach emotionaler Sicherheit, Beziehung/Bindung, Kontinuität und Stabilität sind für das Kind, die/den Jugendliche/n zu gewährleisten (insbesondere nach krisenhaften Erlebnissen)
- Begleitung des Kindes, der/des Jugendlichen im individuellen Umgang mit der Herkunftsfamilie
- Kooperation zwischen Pflegepersonen und Herkunftsfamilie

Durch die/den FamilienbetreuerIn:

- laufende Beratung, fachlicher Austausch, Reflexion und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegepersonen, Besuchsgestaltung
- Anleitung zur Schaffung aller Voraussetzungen, um eine Rückführung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen
- Anleitung der Herkunftsfamilie zu adäquaten Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Verlaufsbesprechungen gemeinsam mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen
- gemeinsam mit der Herkunftsfamilie wird ein schriftliches Unterbringungskonzept über Ziel und Arbeitsschritte in der Familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung erstellt

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	<p><u>Familienpädagogische Pflegeperson:</u> Unterkunft und volle Verpflegung sowie Vollzeitbetreuung</p> <p><u>FamilienbetreuerIn:</u> Beratung/Unterstützung/Reflexion, Entlastung der Pflegepersonen, Sicherung der Fördermaßnahmen</p> <p>Besuchsgestaltung</p>	<p>00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr</p> <p>Richtwert 2,6 Std./Woche unmittelbare Betreuung für 2 Pflegekinder laufend</p> <p>Richtwert 4 mal pro Jahr a 2 Stunden pro Pflegekind</p>

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Die Betreuung findet im Haushalt der Familienpädagogischen Pflegeperson oder aufsuchend statt.

Einrichtungsgröße: 2 Pflegekinder mit einem Pflegeverhältnis nach I.K. (FPU) oder 1 Pflegekind mit einem Pflegeverhältnis nach I.K. (FPU) und 1 Pflegekind mit einem Pflegeverhältnis nach I.L. (KUB).

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Pflegekindern die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 20 Minuten) vorhanden sein

3.1.2 Fachpersonal

Die Honorierung mit sozialversicherungsrechtlicher Absicherung der Familienpädagogischen Pflegeperson erfolgt im Rahmen eines freien Dienstvertrages.

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf: 1 DP Familienpädagogische Pflegeperson für höchstens 2 Pflegekinder
FamilienbetreuerIn: 7,6% DP/Kind/Jugendlicher/m

Qualifikation:

Die Pflegepersonen müssen den vom Land Steiermark anerkannten Weiterbildungslehrgang zur Ausbildung von familienpädagogischen Pflegepersonen absolviert haben.

Die FamilienbetreuerInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (Uni, FH, Akademie), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten entsprechen.

Sozialarbeit / Soziale Arbeit

Abschluss

- einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom) oder
- einer Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder
- Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss einer FH für Soziale Arbeit

Abschluss Bachelor oder Diplomabschluss des Studiums Pädagogik/Erziehungswissenschaften

Abschluss Bachelor und Master oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie

Im Bereich der Sozialen Arbeit und der Pädagogik/Erziehungswissenschaften gilt nur der Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Akademieabschluss als qualifizierend. Es ist nicht möglich, diese Grundqualifikation durch ein anderes Studium, Berufserfahrung o.Ä. zu ersetzen. Das Masterstudium alleine gilt nicht als qualifizierend.

Das Leitungspersonal und die/der FamilienbetreuerIn müssen mindestens 25 Jahre alt sein, über eine einschlägige Berufspraxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe und über Supervisionserfahrung über einen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- Einführungs- bzw. Übergabegespräch zwischen SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde, Familie und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erstellt in Abstimmung mit der Bezirksverwaltungsbehörde einen Betreuungsplan

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt
- Zielvereinbarung zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten usw.
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

Familienpädagogische Pflegeperson:

- 3 Fortbildungstage/Jahr

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- bis zu zwei Gespräche mit der/dem fallführenden SozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- schriftliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn
- in Verlaufsbesprechungen werden die Ziele gemeinsam überprüft. Verlaufsbesprechungen erfolgen alle 2 Monate bzw. im Anlassfall
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe unaufgefordert an die fallführende SozialarbeiterIn

Familienpädagogische Langzeitpflegeplatzunterbringung (FP-LU)

I. K1.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die familienpädagogische Langzeitpflege ist eine familiäre Unterbringungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedarfen, die nur entsprechend ausgebildete Pflegepersonen decken können. Zur Beratung/Unterstützung der Pflegepersonen werden ein/e FamilienbetreuerIn, zur Entlastung ein/e FamilienentlasterIn beigestellt. Die Langzeitunterbringung bei einer familienpädagogischen Pflegefamilie ist als Alternative zu einer stationären Unterbringung zu sehen.

Ziel:

Im Rahmen der familienpädagogischen Langzeitpflegeplatzunterbringung sollen Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedarfen langfristig (dauerhaft) familiär betreut werden und aufwachsen können.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Kinder und Jugendliche mit einem intensiven Hilfebedarf (z.B. aufgrund von Traumatisierungen, Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen bzw. besonderen Bedarfen seitens des Herkunftssystems) und daraus resultierend erhöhtem Betreuungs- Pflege- Erziehungs- und Förderanspruch, der von Dauerpflegepersonen nicht gedeckt werden kann.
- Kinder und Jugendliche, die sich bereits auf einem familienpädagogischen Pflegeplatz (I.K [FPU] I.L [KUB]) befinden und das Kindeswohl nur durch einen langfristigen weiteren Verbleib gewährleistet wird.

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Symptomatik einen akuten stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsbedarf aufweisen (einschließlich akuter Selbst- und Fremdgefährdung)
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer akuten Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik einer stationären medizinischen Behandlung bedürfen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-möglich-Halten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes beinhalten:

Durch die Familienpädagogische Pflegeperson:

- Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für das Kind, die/den Jugendliche/n
- Bedürfnis nach emotionaler Sicherheit, Beziehung/Bindung, Kontinuität und Stabilität sind für das Kind, die/den Jugendliche/n zu gewährleisten
- Begleitung des Kindes, der/des Jugendlichen im individuellen Umgang mit der Herkunftsfamilie

Durch die FamilienbetreuerIn:

- Laufende Beratung, fachlicher Austausch, Reflexion und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegepersonen in Form von Einzel- und Gruppenberatung, Besuchsgestaltung
- Elterngespräch: Nach Maßgabe der Erfordernisse, insbesondere bei Beginn und Beendigung des Pflegeverhältnisses, sowie bei Bedarf.

Durch die FamilientlasteterIn:

- Unterstützung bei Kinderbetreuung und Haushaltsführung (inkl. im Krankheitsfall)

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	<u>Familienpädagogische Pflegeperson:</u> Unterkunft und volle Verpflegung sowie Vollzeitbetreuung	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr
	<u>FamilienbetreuerIn:</u> Beratung/Unterstützung/Reflexion	Richtwert: 1,5 Std./Woche unmittelbare Betreuung für 2 Pflegekinder laufend
	Gruppenberatung	1 mal monatlich
	Besuchsgestaltung	Richtwert 4 mal pro Jahr a 2 Stunden pro Pflegekind
	<u>FamilientlasteterIn:</u> Entlastung der Familienpädagogischen Pflegeperson	Richtwert: 2,5 Std./Woche unmittelbare Betreuung für 2 Pflegekinder

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuellen üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Die Betreuung findet im Haushalt der familienpädagogischen Pflegeperson statt.

Einrichtungsgröße:

Richtwert:

2 Kinder/Jugendliche, wobei keine Vermischung mit anderen Arten von Pflegeverhältnissen erwünscht ist.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Pflegekindern die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 20 Minuten) vorhanden sein

3.1.2 Fachpersonal

Die Honorierung mit sozialversicherungsrechtlicher Absicherung der Familienpädagogischen Pflegeperson erfolgt im Rahmen eines freien Dienstvertrages.

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7 Dienstposten/100% BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf:

1 DP Familienpädagogische Pflegeperson für höchstens 2 Pflegekinder
FamilienbetreuerIn: 3,49% DP/Kind/Jugendlicher/m
FamilienentlasterInnen: 4,21% DP/Kind/Jugendlicher/m

Qualifikation:

Die Pflegepersonen müssen den vom Land Steiermark anerkannten Weiterbildungslehrgang zur Ausbildung von familienpädagogischen Pflegepersonen absolviert haben.

Die FamilienbetreuerInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (Uni, FH, Akademie) vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten entsprechen.

Sozialarbeit / Soziale Arbeit

Abschluss

- einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom) oder
- einer Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder
- Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss einer FH für Soziale Arbeit

Abschluss Bachelor oder Diplomabschluss des Studiums Pädagogik/Erziehungswissenschaften

Abschluss Bachelor und Master oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie

Im Bereich der Sozialen Arbeit und der Pädagogik/Erziehungswissenschaften gilt nur der Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Akademieabschluss als qualifizierend. Es ist nicht möglich, diese Grundqualifikation durch ein anderes Studium, Berufserfahrung o.Ä. zu ersetzen. Das Masterstudium alleine gilt nicht als qualifizierend.

Das Leitungspersonal und der/die FamilienbetreuerIn müssen mindestens 25 Jahre alt sein, über eine einschlägige Berufspraxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe und über Supervisionserfahrung über einen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Die FamilientherapeutenInnen müssen volljährig und unbescholten sein und über eine abgeschlossene Pflichtschulausbildung verfügen.

3.2 PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- Einführungs- bzw. Übergabegespräch zwischen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Bezirksverwaltungsbehörde und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erstellt, in Abstimmung mit der Bezirksverwaltungsbehörde, einen Betreuungsplan.

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat diese insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betreuten gemeinsam erstellt
- Zielvereinbarung zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, Elterngespräch
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind, /dem Jugendlichen, bei Bedarf mit dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Fachpersonal/Personalentwicklung

FamilienbetreuerInnen, FamilientasterInnen:

- Teambesprechungen und Supervisionen sind regelmäßig und nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

Familienpädagogische Pflegeperson:

- 3 Fortbildungstage/Jahr

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Prüfung des individuellen Erfolges durch die Bezirksverwaltungsbehörde
- schriftliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe unaufgefordert an die fallführende SozialarbeiterIn

Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung (KUB)

I. L.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Krisenunterbringung bei Familienpädagogischen Pflegepersonen ist eine Unterbringungsmöglichkeit v.a. für jüngere Kinder, aber auch Jugendliche in akuten Krisensituationen. Akute Krisensituationen sind jene, in denen ohne Hilfe von außen das Wohl und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen nicht mehr gewährleistet sind und eine sofortige Hilfe erfolgen muss. Die Betreuung erfolgt auf einem Familienpädagogischen Krisenpflegeplatz mit hierfür eigens geschulten Krisenpflegepersonen möglichst in der nahen und vertrauten Umgebung der Kinder und Jugendlichen (sofern eine größere Entfernung nicht indiziert ist).

Die Kinder und Jugendlichen können bis zu sechs Monate in der Krisenpflegefamilie verbleiben. Die Dauer soll aber so kurz wie möglich gehalten werden. In begründeten Fällen ist eine einmalige Verlängerung um weitere drei Monate möglich.

Eine Vermischung der verschiedenen Formen der Pflegeplatzunterbringung (z.B. Dauer-, Kurzzeitpflege) mit Krisenpflege ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, zu vermeiden.

Die Umwandlung einer Krisenpflegeplatzunterbringung in eine Dauerpflege ist nur in begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert, möglich.

Ziel:

Ziel ist die Schaffung eines verlässlichen und zeitlich befristeten familiären Unterbringungsangebotes v.a. für jüngere Kinder in einer Krisensituation:

- die Möglichkeit einer sofortigen Unterbringung in der vertrauten Umgebung, um bestehende soziale Beziehungen erhalten zu können, soweit es dem Wohl der Kinder und Jugendlichen entspricht
- dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach persönlicher Betreuung in familiärer Umgebung zu entsprechen (Beruhigung, Stabilisierung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach krisenhaften Erlebnissen)
- die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer akuten Krisensituation zu unterstützen, ihre psychische, soziale, körperliche, geistige und emotionale Entwicklung zu stabilisieren und möglichst zu fördern. Der Aufenthalt soll die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, Perspektiven zu entwickeln sowie Ressourcen zu stärken

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Akute Problemsituationen, welche mit sonstigen ambulanten/mobilen und/oder stationären Leistungen und Strategien nicht mehr bewältigt werden können, daher eine umgehende/sofortige Herausnahme der Kinder und Jugendlichen aus der Familie erfolgen muss und die Dauer der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie nicht absehbar ist.

- Kinder und Jugendliche, die von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind
- Kinder und Jugendliche, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Kinder und Jugendliche, die als gefährdet einzustufen sind, da deren Eltern über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurechtzukommen

- Kinder und Jugendliche, die im familiären Bereich und/oder außerfamiliären Bereich Konflikte haben, vor allem, falls die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes soziales Netz verfügt
- Kinder und Jugendliche, die von zu Hause weggelaufen sind oder nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können/bleiben wollen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Kinder und Jugendliche, die sich nicht mehr in eine familiäre Struktur einordnen können („familienmüde“ Kinder und Jugendliche)
- lediglich mangelhafte, fehlende Wohnversorgung von Kindern und Jugendlichen
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Symptomatik einen akuten stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsbedarf aufweisen (einschließlich akuter Selbst- und Fremdgefährdung)
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer akuten Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, einer stationären medizinischen Behandlung bedürfen

1.2.3 Organisatorischer Ablauf der Unterbringung sowie Vermittlung

- die fallführende SozialarbeiterIn nimmt mit den Krisenpflegepersonen oder mit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Kontakt auf
- Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen SozialarbeiterIn durch die/den fallführende/n SozialarbeiterIn bzw. die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, um eventuelle Kontraindikationen am angedachten Krisenpflegeplatz zu vermeiden. (Die Kontaktaufnahme erfolgt von derjenigen/demjenigen, die/der den Erstkontakt mit der Krisenpflegefamilie herstellt.) Es darf allerdings kein Zeitverlust entstehen, d.h. ist die/der örtlich zuständige SozialarbeiterIn nicht erreichbar, kann das Kind/die/der Jugendliche auf dem Krisenpflegeplatz untergebracht werden, sofern die Vorgaben der StKJHG-DVO eingehalten werden
- die Kontaktaufnahme bzw. eine offizielle Verständigung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über die Krisenpflegeunterbringung hat bis spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen (durch die/den fallführende/n SozialarbeiterIn/Bezirksverwaltungsbehörde)
- ein erstes gemeinsames Gespräch mit den Krisenpflegepersonen, der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und der fallführenden SozialarbeiterIn muss innerhalb einer Woche erfolgen
- der Austausch zwischen der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und der/dem SozialarbeiterIn (Häufigkeit und Intervall) ist nach Anlassfall bzw. nach Notwendigkeit zu gestalten
- die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung unaufgefordert einen Abschlussbericht an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-möglich-Halten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die familienpädagogische Betreuung orientiert sich an den Grundsätzen:

- Prinzip der kindgerechten, überschaubaren und verlässlichen Versorgung durch stabile Bezugspersonen
- Prinzip der wohnortnahen Unterbringung und dadurch Prinzip der Erhaltung qualitätvoller Eltern-Kind-Bindungen (wo es möglich ist)
- Prinzip der Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die familienpädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

Krisenpflegeperson:

- Beruhigung und Stabilisierung des Kindes/der/des Jugendlichen nach krisenhaften Ereignissen
- Mithilfe bei der Perspektivenklärung für das Kind/die/den Jugendliche/n
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Begleitung des Kindes/der/des Jugendlichen im individuellen Umgang mit der Herkunftsfamilie

FamilienbetreuerIn:

- Beratung und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegeperson
- Setzen von Vorbereitungsschritten für die Lebenssituation des Kindes/der/des Jugendlichen nach der Krisenunterbringung
- Erstellen eines individuellen Betreuungsplans
- Besuchsgestaltung

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	<u>Krisenpflegeperson:</u> Unterkunft und volle Verpflegung sowie Vollzeitbetreuung	00:00-24:00 Uhr 365 Tage/Jahr
	<u>FamilienbetreuerIn:</u> Beratung/Unterstützung/Reflexion, Entlastung der Pflegepersonen, Sicherung der Fördermaßnahmen	Richtwert: 3,6 Std./Woche unmittelbare Betreuung für 2 Pflegekinder
	Besuchsgestaltung	Richtwert 1 mal monatlich a 2 Stunden pro Pflegekind

- Erreichbarkeit für neue Krisenunterbringungen innerhalb der regulären Dienstzeiten der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung : Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr (Büro)
- Erreichbarkeit für neue Krisenunterbringungen außerhalb der regulären Dienstzeiten der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung: Montag bis Freitag zwischen 16:00 und 08:00 Uhr, sowie durchgehend am Wochenende und an Feiertagen (Krisentelefon)

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den

Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Krisenpflegepersonen bei Bedarf rechtzeitig eine vertiefende psychologische Unterstützung bekommen, um die Sicherung der Unterbringungsqualität zu gewährleisten.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Die Betreuung findet im Haushalt der Krisenpflegeperson statt.

Einrichtunggröße: 2 Pflegekinder mit einem Pflegeverhältnis nach I.L. (KUB) oder 1 Pflegekind mit einem Pflegeverhältnis nach I.L. (KUB) und 1 Pflegekind mit einem Pflegeverhältnis nach I.K. (FPU).

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Pflegekindern die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 20 Minuten) vorhanden sein.

Raumbedarf:

Es ist seitens der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung sicherzustellen, dass im Bedarfsfall eine kleinkindgerechte Ausstattung wie z.B. Gitterbett, Kinderwagen, Autositz und dergleichen den Krisenpflegepersonen zur Verfügung gestellt wird.

3.1.2 Fachpersonal

Die Honorierung mit sozialversicherungsrechtlicher Absicherung der Krisenpflegeperson erfolgt im Rahmen eines freien Dienstvertrages.

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf: 1 DP Familienpädagogische Krisenpflegeperson für höchstens 2 Pflegekinder
FamilienbetreuerIn: 8,42% DP/Kind/Jugendlicher/m

Qualifikation:

Die Pflegepersonen müssen den vom Land Steiermark anerkannten Weiterbildungslehrgang zur Ausbildung von familienpädagogischen Pflegepersonen absolviert haben.

Die FamilienbetreuerInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (Uni, FH, Akademie) vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten entsprechen.

Sozialarbeit / Soziale Arbeit**Abschluss**

- einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom) oder
- einer Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder
- Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss einer FH für Soziale Arbeit

Abschluss Bachelor oder Diplomabschluss des Studiums Pädagogik/Erziehungswissenschaften**Abschluss Bachelor und Master oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie**

Im Bereich der Sozialen Arbeit und der Pädagogik/Erziehungswissenschaften gilt nur der Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Akademieabschluss als qualifizierend. Es ist nicht möglich, diese Grundqualifikation durch ein anderes Studium, Berufserfahrung o.Ä. zu ersetzen. Das Masterstudium alleine gilt nicht als qualifizierend.

Das Leitungspersonal und der/die FamilienbetreuerIn müssen mindestens 25 Jahre alt sein, über eine einschlägige Berufspraxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe und über Supervisionserfahrung über einen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung innerhalb von zwei Wochen
- Einführungs- bzw. Übergabegespräch zwischen SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde, Familie und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung innerhalb einer Woche

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein. Diese hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der/dem Betroffenen gemeinsam erstellt (zielt auf eine Stabilisierung des Kindes bzw. eine erste Milderung der Symptome z.B. mangelnde Hygiene, Mangelernährung, Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatische Beschwerden, Entwicklungsauffälligkeiten)
- Gesprächsprotokolle/(betreuungsbezogene)Absprachen
- Zielvereinbarung zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten usw.
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/der/dem Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung durch die/den Mitarbeiter/in der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Außenkontakte mit Bezug zum Kind/zur/zum Jugendlichen:

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum Kind/zur/zum Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

Familienpädagogische Pflegeperson:

- 3 Fortbildungstage/Jahr

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes durch die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung inklusive Erfolg der Hilfe unaufgefordert an die/den fallführende SozialarbeiterIn

Familienintensivbegleitung (FAMIB)

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Familienintensivbegleitung (Famib) ist ein längerfristiges stationäres Betreuungsangebot für die gesamte Familie, welche aufgrund ihrer Problematik (drohende oder bestehende Obdachlosigkeit, soziale Isolation, etc.) im bisherigen Umfeld nicht verbleiben kann.

Durch ein modulares und multiprofessionelles Betreuungssystem werden sowohl Eltern als auch Kinder pädagogisch/sozialarbeiterisch und psychologisch betreut. Dabei wird im getrennten Setting gearbeitet (unterschiedliche Betreuungspersonen für Eltern und Kinder). Das individuelle Betreuungskonzept wird nach einer eingehenden Abklärung gemeinsam mit der Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstellt. Die Unterbringung erfolgt in eigenen abgeschlossenen Wohneinheiten der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Der Lebensunterhalt (Miete, Strom, Lebensmittel, Kleidung, Hygienebedarf, etc.) wird von der Familie selbst finanziert. Die **maximale Betreuungsdauer** liegt bei **2 Jahren**.

Ziel:

Ziel ist es, das Auseinanderbrechen und den Verlust der biologischen Familie zu verhindern. Die Familienintensivbegleitung (Famib) zielt auf die Stabilisierung der familiären Situation, die psychische Stabilisierung der einzelnen Familienmitglieder, die Aktivierung von Ressourcen sowie die Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit ab, um den Verbleib der Kinder in ihrer Familie zu ermöglichen.

1.2. ZIELGRUPPE

Familien, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden und bei denen die bisher eingesetzten Hilfen nicht ausreichend sind bzw. keine ausreichende Veränderung oder Verbesserung in diesen zu erwarten ist. Die Familie ist bereit und in der Lage, sich auf diese besondere Hilfeform einzulassen, an der Veränderung ihrer Situation zu arbeiten und verfügt über das entsprechende Entwicklungspotential.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Familien, die sich mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert fühlen und auch durch bisher eingesetzte Hilfen keine ausreichenden Handlungsstrategien entwickeln konnten bzw. dies nicht zu erwarten wäre.
- Eltern(-teile), deren Erziehungskompetenzen durch psychische und persönliche Probleme massiv beeinträchtigt sind.
- Schwere Erziehungskonflikte innerhalb der Familie.
- Verhaltensprobleme oder Entwicklungsdefizite einzelner Familienmitglieder.
- Schwierigste sozialökonomische Rahmenbedingungen.
- Familien mit eingeschränkter organisatorischer Fähigkeit in der Alltagsbewältigung.
- Familien, die - im Hinblick auf eine positive Entwicklung - Distanz zu ihrem bisherigen Umfeld benötigen.

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Wenn mit der Familie keine tragfähige Arbeitsvereinbarung erzielt werden kann.
- Wenn in der Familie keine Veränderungsbereitschaft besteht.
- Wenn sich die Familienintensivbegleitung (Famib) in den Vorgesprächen als ungeeignete Interventionsform herausstellt.

- Eltern(-teile), Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung spezielle Förderung und Betreuung brauchen
- Eltern(-teile) bzw. Jugendliche, die aufgrund ihrer Symptomatik einen akuten stationären psychiatrischen Behandlungsbedarf aufweisen (einschließlich akuter Selbst- und Fremdgefährdung).
- Eltern(-teile), die körperliche Gewalt und/oder sexuellen Missbrauch ausüben.
- Schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten einzelner Familienmitglieder.
- Eine Volle Erziehung angezeigt ist.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Diese Maßnahme wird eingesetzt, wenn bisher eingesetzte Angebote aus dem Bereich der Leistungsarten StKJHG-DVO keine ausreichende Veränderung oder Verbesserung bewirkt haben bzw. dadurch keine ausreichende Veränderung oder Verbesserung zu erwarten ist.
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität, und Sparsamkeit anzuwenden.
- Auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten.
- Es besteht die fachliche Einschätzung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass die zu begleitende Familie in der Lage ist, ihre Kinder grundsätzlich eigenverantwortlich zu erziehen (d.h. die volle Erziehung liegt bei den Eltern bzw. einem Elternteil).
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien „Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten“ zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

- Case-Management
- Empowerment/Ressourcenorientierung
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Einbeziehen der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Schutz bieten und Stabilisieren
- Kontinuität in der Betreuung
- Transparenz
- Verbindlichkeit

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die Familienberatung in pädagogischer und psychologischer Hinsicht soll insbesondere Folgendes fördern:

- Stabilisierung der familiären Situation
- die psychische Stabilisierung der einzelnen Familienmitglieder sowie die Aufarbeitung bestehender psychischer Problematiken
- die Aktivierung und Stärkung der Ressourcen und Potentiale der Minderjährigen und Erwachsenen
- den Aufbau und die Erweiterung von (Eltern-) Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen
- die Unterstützung bei der eigenständigen Alltagsbewältigung (Haushalt, Tagesstruktur, Finanzen, Behördengänge, Arbeitsintegration, etc.)
- die Stärkung der Beziehungen innerhalb der Familie und die Förderung der familiären Kommunikation
- die Bewältigung von Lebenskrisen
- den konstruktiven Umgang der Familie mit der Außenwelt
- die Fähigkeit konstruktive Konfliktlösungsmöglichkeiten einzusetzen
- das Umsetzen konkreter Veränderungsschritte auf der Verhaltensebene
- die Identitätsfindung und Selbstwertentwicklung der Familie/Familienmitglieder
- die Sichtbarmachung und Akzeptanz unterschiedlicher individueller Bedürfnisse und Autonomiebestrebungen
- das Wahrnehmen von Eigenverantwortung der Eltern(-teile) für ihre Kinder
- die Stärkung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationär	pädagogische/sozialarbeiterische Familienberatung (Elternarbeit, Arbeit mit den Minderjährigen)	Täglich Montag bis Freitag durchschnittlich 30 Wochenstunden/Familie - bedarfsorientiert und zeitlich flexibel. Das Mindestausmaß von 20 Wochenstunden/Familie darf dabei nicht unterschritten werden. Die verbleibenden Stunden sind für betreuungsintensive Phasen anderer (Famib-)Familien zu verwenden. Keine reguläre Betreuung an Wochenenden und Feiertagen.
	psychologische Beratung	mind. 90 min./max. 3 Stunden pro Woche/Familie
	Bei Krisen bzw. in schwierigen Phasen wird ein Bereitschaftsdienst installiert. Fällt ein alleinerziehender Elternteil durch Krankenhausaufenthalte aus bzw. können die Minderjährigen nicht mehr vom alleinerziehenden Elternteil selbst versorgt werden, werden die Minderjährigen in den ersten 36 Stunden durch MitarbeiterInnen der Familienintensivbegleitung (Famib) betreut.	Bereitschaftsdienst (auch an Wochenenden und Feiertagen)

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernissen beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige pädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes-/natur- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Ein gewaltpräventives (einschließlich sexualpädagogisches) Konzept muss standortspezifisch vorliegen und umgesetzt werden.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße:

Richtwert 5 Familien mit mindestens 1 bzw. maximal 5 Minderjährigen

Die Aufnahme von Familien mit Minderjährigen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Familien mit Minderjährigen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung Familien mit Minderjährigen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Familien/Minderjährigen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten).

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- 1 Elternschlafzimmer
- Kinderzimmer (Zweibettzimmer) nach Anzahl der Minderjährigen
- Küche
- Wohn/Essbereich
- Badezimmer
- WC
- MitarbeiterInnenbüros, Besprechungszimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:	Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
	6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten
Gesamtpersonalbedarf:	Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Familien.
Personalbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> • pädagogische/sozialarbeiterische Familienberatung: 102,7% DP/Familie inklusive Leitung (siehe auch Punkt 2.3. bei Unterschreitung des durchschn. Stundenausmaßes) • Psychologische Beratung: 10,27% DP/Familie inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen in der pädagogischen/sozialarbeiterischen Familienberatung müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalten, Kolleg) vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten oder 4500 Stunden entsprechen.

Das Leitungspersonal und das Betreuungs- bzw. Beratungspersonal muss mindestens 25 Jahre alt sein, über eine einschlägiger Berufspraxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe und über Supervisionserfahrung über einen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Die/der MitarbeiterIn der psychologischen Beratung der Familien muss eine Ausbildung als Klinische/r PsychologIn vorweisen.

- Sozialarbeit / Soziale Arbeit
 - Abschluss einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom) oder einer Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder
 - Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss in „Sozialer Arbeit“
- Abschluss Bachelor-, Master-, oder Diplomabschluss des Studiums Pädagogik/Erziehungswissenschaften
- Abschluss Bachelor und Master oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie

Im Bereich der Sozialen Arbeit und der Pädagogik/Erziehungswissenschaften gilt nur der Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Akademieabschluss als qualifizierend. Es ist nicht möglich, diese Grundqualifikation durch ein anderes Studium, Berufserfahrung o.Ä. zu ersetzen. Das Masterstudium alleine gilt nicht als qualifizierend.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters ist weiterzuführen
- Hilfeplan, mit den Zielen der Mitglieder der (Herkunfts-)Familie und der Minderjährigen (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu erarbeiten)
- Alternativ zum Hilfeplan und bei fachlicher Notwendigkeit ein Übergabebericht (zu Beginn der Betreuung von der/dem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)
- Allfällige medizinische Befunde und Unterlagen zur Medikation (zu Beginn der Betreuung von der/dem behördlichen (Dipl.-)Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zu übergeben)

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Der Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der betroffenen Familie gemeinsam erstellt.
- Ein Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, Betreuungs- und Außenkontakten ist zu führen.
- Der Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Maßnahmenplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln.
- Die Beschreibung der gesetzten Interventionen im Rahmen der Familienintensivbegleitung bezogen auf die jeweiligen Situationen ist zu führen.
- Das Evaluationsgesprächsprotokoll mit der/dem/den Familie/Minderjährigen und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn ist zu erstellen.

Abschlussbericht inklusive Maßnahmenerfolg ist zu erstellen.

Außenkontakte mit Bezug zur/zum Familie/Minderjährigen:

- Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und bei Anlass.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur/zum Familie/Minderjährigen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen und
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde.
- Ein Abschlussbericht inklusive Maßnahmenerfolg ist zu erstellen.

Therapeutische WG-Unterstützung (Z-THER)

II. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Bei der therapeutischen WG-Unterstützung handelt es sich um ein Zusatzunterstützungsangebot zur Herstellung eines therapeutischen Milieus bei Vorliegen von besonderen Problemen der Kinder und Jugendlichen auf Grund ihrer Vorgeschichte (siehe Zuweisungskriterien), in vorübergehenden Krisensituationen wie z.B. ständige Gewalttätigkeiten zwischen zwei oder mehreren Kinder und Jugendlichen in der WG; hohe destruktive Zerstörungswut, fehlende Über-Ich-Entwicklung oder Konsum von legalen und illegalen Drogen in der WG.

Die Unterstützung sollte dazu dienen, die Situation vor Ort zu beruhigen und den Jugendlichen vor einer Entlassung und damit einer Entwurzelung und neuerlichem Beziehungsabbruch zu schützen.

Die therapeutische WG-Unterstützung ist kein Ersatz für eine Psychotherapie, sie soll ein therapeutisches Milieu herstellen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung dadurch die Betreuung eines äußerst schwierigen Kindes/einer/eines äußerst schwierigen Jugendlichen ermöglichen. Die Mehrleistung der therapeutischen WG-Unterstützung besteht einerseits aus der Herstellung eines therapeutischen Milieus durch einen dafür ausgebildete/n BetreuerIn und andererseits aus einer personellen und fachlichen Verstärkung des Betreuungspersonals, welches auf die besondere Problematik des Kindes/der/des Jugendlichen eingehen muss.

Ziel:

Die Herstellung eines therapeutischen Milieus unterstützt das Betreuungspersonal im Verstehen, dem Umgang und der Einbeziehung von Störungsbildern, Ressourcen, Gruppendynamik und ähnlichem sowie in der Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen durch die Betreuer in der Haltung ihnen gegenüber und in der Art und der strategischen Umsetzung von Interventionen. Dieses als therapeutisches Milieu verstandene Lebensumfeld wirkt im Sinne einer heilsamen Gegebenheit dauernd über den gesamten Aufenthalt. Die dazu notwendige Integration therapeutischen Wissens und therapeutischer Haltungen in alltägliches pädagogisches Handeln wird durch die prozessorientierte und psychotherapeutisch fachkompetente Anleitung mindestens 1x wöchentlich gewährleistet. Es werden innerhalb der Wohngemeinschaft Gruppenangebote realisiert und extern Gesprächsgruppen angeboten.

1.2. ZIELGRUPPE

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Für Kinder und Jugendliche, die

- bereits in stationärer Betreuung sind
- hoch emotionale Ausdrucksformen nutzen (Hass, Angst, Abneigung) und mit übermäßiger emotionaler Intensität auf Beziehungsangebote reagieren (fragmentiertes Zeit-/Körperschema, keine gegenseitige Fairness, egozentrischer Rückzug)
- mit körperlicher Durchsetzung eigener Interessen re-/agieren

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Kinder und Jugendliche mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- schwere psychiatrische Erkrankung
- Unterbringung in einer Kriseneinrichtung (I. E.)

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, welches Kind/welche/r Jugendliche diese Zusatzunterstützung auf Grund ihrer/seiner Problematik braucht und in welchem Zeitrahmen diese Unterstützung nötig ist, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch diese.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Therapeutisches Milieu bedeutet nicht eine Therapeutisierung des Alltags, sondern die Einbeziehung von Störungsbild, Ressourcen, Gruppendynamik und dergleichen in die Wahrnehmung der Jugendlichen durch die BetreuerInnen in der Haltung ihnen gegenüber und in der Art und der strategischen Umsetzung von Interventionen.

2.2. THERAPEUTISCHE UNTERSTÜTZUNGSARBEIT

Die pädagogischen Fachkräfte sollen in der Einrichtung insbesondere Folgendes fördern:

- Aufzeigen und Einüben von Verhaltensalternativen
- Strategische Umsetzung von Interventionen
- Hilfestellung zu konstruktiver Erlebnisverarbeitung
- Wirkung des eigenen Verhaltens auf Kinder und Jugendliche mitbedenken
- Auswirkungen der Gruppenprozesse erkennen und beachten

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationäre Leistungsart Zusatzpaket	prozessorientierte und fachkompetente Anleitung	mindestens 1x wöchentlich

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Fachpersonal:

Qualifikationen:

Ausgebildete PsychotherapeutInnen einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode mit zumindest 2-jähriger Praxis mit der Zielgruppe und Klinische PsychologInnen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.2 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Zielvereinbarung zwischen SozialarbeiterIn und der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung über Thema, Dauer und Zeitpunkt der psychotherapeutischen Unterstützung
- Thema, Dauer und Zeitpunkt der wöchentlichen Anleitung des Betreuungspersonals
- Thema, Dauer und Zeitpunkt von Gruppenaktivitäten

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften (Z-SCHU)**II. B.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Die Intensivbetreuung ist ein Zusatzangebot bei einer stationären Unterbringung in einer Wohngruppe bzw. Wohngemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder und Jugendlichen werden durch eine zeitlich auf ein Jahr begrenzte intensive individuelle Unterstützung und Förderung durch eine/n PflichtschullehrerIn wieder befähigt an einer öffentlichen Schule dem Unterricht zu folgen und entsprechende Leistungen zu erbringen sowie die öffentlichen Prüfungen zu absolvieren.

Ziel:

Die Kinder und Jugendlichen sollen durch individuelle Förderung und Motivation eine altersgemäße Arbeitshaltung entwickeln, die sie dazu befähigt, innerhalb eines Jahres am Unterricht an einer öffentlichen Schule teilzunehmen sowie die erforderlichen Prüfungen abzulegen.

1.2. ZIELGRUPPE

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen die auf Grund ihrer Lebensumstände oder ihrer Auffälligkeiten keine Regelschule besuchen können.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Die Kinder und Jugendlichen sind neben den allgemeinen Zuweisungskriterien für eine stationäre Unterbringung folgendermaßen zu beschreiben:

- Schul- bzw. Unterrichtsverweigerung
- (angedrohter) Schulaustritt bzw. -ausschluss
- Integrationsprobleme in der Schule, welche nicht durch entsprechende Unterstützungsangebote in der Schule gelöst werden können
- schulrelevante Entwicklungsverzögerung
- mangelndes schulisches Selbstvertrauen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- im Vordergrund stehende Überlastung der Schule bzw. der Lehrperson
- geistige- und/oder Mehrfachbehinderung
- Unterbringung in einer Kriseneinrichtung (I. E.)

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, welches Kind/welche/r Jugendliche diese Zusatzunterstützung auf Grund ihrer/seiner Problematik braucht und in welchem Zeitrahmen diese Unterstützung nötig ist, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch diese.

2. Leistungsangebot

Für eine neurologisch-psychologisch-psychiatrische Behandlung ist vorzusorgen; eine intensive Zusammenarbeit mit den Schulbehörden ist erforderlich. Unterrichtet wird nach individuellen Unterrichtsplänen, die auf Grundlage öffentlicher Lehrpläne, im zeitlichen Umfang, im Lerntempo und in den Leistungsanforderungen dem jeweiligen Entwicklungsstand angepasst werden.

2.1. LEISTUNGSUMFANG

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
stationäre Leistungsart Zusatzpaket	individueller Unterricht erfolgt je nach Erfordernis, Bedarf und Möglichkeit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen	zumindest 2x wöchentlich im Ausmaß von insgesamt 10-15 Stunden

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Qualifikation:

PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik)

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Betreuungszeiten
- Unterrichtsplan
- Lernzielkontrollen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte

Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Besuchsgestaltung für Pflegekinder (Z-BEGE)

II. C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Gestaltung der Besuchskontakte stellt ein Instrument dar, welches für das Pflegekind eine sorgfältige Planung sowie eine qualitätsvolle Abwicklung der Besuche mit seinen leiblichen Eltern ermöglichen und ihm Schutz und Beistand während der Besuchszeit gewährleisten soll.

Diese Leistung kann nur im Rahmen der Unterbringung von Pflegekindern in voller Erziehung in Anspruch genommen werden.

Ziel:

Die Gestaltung der Besuchskontakte zielt darauf ab, Pflegepersonen und Herkunftseltern beim Erarbeiten einer gemeinsamen Gesprächsbasis zu unterstützen, um zukünftig im Sinne des Kindeswohls ein konfliktfreies Aufeinandertreffen während der Besuchszeiten sowie eine gegenseitige Akzeptanz im Sinne aller Beteiligten zu erreichen.

Der/die Besuchsgestalter/In soll darüber hinaus durch seine/ihre Anwesenheit und Gestaltungsmöglichkeiten sicherstellen, dass die Kontakte für das Pflegekind kindeswohlgerecht in möglichst stressfreier Atmosphäre stattfinden.

1.2. ZIELGRUPPE

Pflegekinder von 0-18 Jahren, die sich im Rahmen der vollen Erziehung auf einem Pflegeplatz befinden, deren leibliche Eltern und Pflegepersonen, bei denen ein konfliktfreies Aufeinandertreffen nicht zu erwarten ist bzw. wenn der Schutz des Pflegekindes vor schädlicher Beeinflussung durch die Eltern (z.B. keine Akzeptanz des Pflegeverhältnisses durch die leiblichen Eltern, Verharmlosung der Geschehnisse in der Vergangenheit, wie Vernachlässigung, Gewalt, Traumatisierung) ohne Gestaltung des Besuchskontaktes nicht gegeben ist.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Vorliegen eines Pflegeverhältnisses im Rahmen der vollen Erziehung
- Besuchskontakt zwischen leiblichen Eltern, Pflegekind und Pflegepersonen gestaltet sich über einen längeren Zeitraum konfliktbehaftet
- Besuchskontakte, die ohne zusätzliche professionelle Begleitung nicht stattfinden können
- Schutz des Pflegekindes vor schädigender Einflussnahme durch die Eltern

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Besuchsbegleitung im Rahmen von Scheidung bzw. Trennung bei gerichtlichen Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten zwischen Eltern
- Besuchsgestaltung, die von Pflegepersonen bzw. der in der jeweiligen Leistung vorgesehenen fachlichen Beratung/Begleitung geleistet werden kann
- Vorliegen eines privaten Pflegeverhältnisses

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, ob ein Bedarf der besonderen Gestaltung der Besuchskontakte vorliegt, ist von der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen. Die Dauer und das Ausmaß sind in einer schriftlichen Stellungnahme (dem Hilfeplan) durch die Sozialarbeit festzuhalten.

2. Leistungsangebot

Bei schwierigen Besuchskontakten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken bzw. wo es einer intensiveren Begleitung bedarf und die fachlichen Beratungs- und Begleitungseinheiten, die grundsätzlich allen Pflegepersonen zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, ist es erforderlich, eine zusätzliche Gestaltung der Besuchskontakte zur Verfügung zu stellen.

Die Gestaltung der Besuchskontakte umfasst Folgendes:

- Erwartungen an den Besuchskontakt mit allen Beteiligten abklären.
- Überprüfung, ob eine Übereinstimmung der Erwartungen mit der geltenden Besuchsregelung gegeben ist.
- Vorbereitung des Besuchssettings (Ort der Besuchsabwicklung, Besprechung des zeitlichen Rahmens, wer nimmt wann an den Besuchen teil, wer bringt das Pflegekind zum Besuchsort,...).
- Die besuchsgestaltende Person hat, der Besuchsregelung (schriftlich zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde, den Herkunftseltern und der/den Pflegeperson(en)) entsprechend, den Beteiligten bei Gestaltung und Ablauf des Besuches Hilfestellung zu gewähren.
- Die Interessen des Pflegekindes und die Berücksichtigung seiner Bedürfnisse sind durch eine einfühlsame Begleitung während des Kontaktes sicherzustellen.
- Die Interessen der Herkunftseltern werden auf das Pflegekind abgestimmt.
- Die besuchsgestaltende Person bietet Hilfestellung für leibliche Eltern, sich zum Ablauf oder Programm des Besuchstages Gedanken zu machen und Unterstützung, um qualitätsvolle Zeit mit dem Pflegekind zu verbringen.
- Sie übersetzt Botschaften leiblicher Eltern für das Pflegekind, weist belastende Botschaften zurück bzw. rückt sie für das Pflegekind zurecht.
- Die besuchsgestaltende Person ist den Eltern dabei behilflich, Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen und dies dem Pflegekind gegenüber zu verbalisieren.
- Die besuchsbegleitende Person stellt Sicherheit und Schutz zur Verfügung und ist Garant für das Kindeswohl während der Kontakte. Nötigenfalls ist der Besuchskontakt abzubrechen.
- Bei Notwendigkeit sind mit dem Pflegekind bzw. sonstigen am Besuchskontakt Beteiligten Vermittlungs-, Einzel- und/oder Nachgespräche durchzuführen.

2.1. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Besuchsgestaltung erfolgt je nach Bedarf und Möglichkeiten des Pflegekindes, im mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgegebenen Ausmaß und Intervall.
- die Besuchsgestaltung erfolgt stundenweise; die geleisteten Stunden sind schriftlich in einem Monatsprotokoll festzuhalten.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung

Die Besuche finden entsprechend den Bedürfnissen und Interessen des Pflegekinds, der Pflegepersonen und der leiblichen Eltern an individuellen, für die Leistung geeigneten Orten statt. Entsprechende kindgerechte Räumlichkeiten sind vom Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.

3.1.2. Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der Pflegekinder, für die eine Gestaltung der Besuchskontakte notwendig ist.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten entsprechen.

- Sozialarbeit / Soziale Arbeit
 - Abschluss einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom) oder
 - Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder
 - Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss in „Sozialer Arbeit“
- Abschluss Bachelor-, Master-, oder Diplomabschluss des Studiums Pädagogik/ Erziehungswissenschaften
- Abschluss Bachelor und Master oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie

Im Bereich der Sozialen Arbeit und der Pädagogik/Erziehungswissenschaften gilt nur der Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Akademieabschluss als qualifizierend. Es ist nicht möglich, diese Grundqualifikation durch ein anderes Studium, Berufserfahrung o.Ä. zu ersetzen. Das Masterstudium alleine gilt nicht als qualifizierend.

Das Leitungspersonal und das Betreuungs- bzw. Beratungspersonal muss mindestens 25 Jahre alt sein, über eine einschlägige Praxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe und über Supervisionserfahrung über einen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

- Absolvierte Fortbildungen im Kinder- und Jugendhilfebereich im Ausmaß von 40 Stunden
- GestalterInnen von Besuchskontakten haben 4-mal jährlich an einer Intervisionsgruppe teilzunehmen.
- zusätzlich ist eine verpflichtende Fortbildung im Ausmaß von 8 Stunden jährlich über folgende Themen zu absolvieren:
 - Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Verwahrlosung
 - Besonderheiten der Psyche traumatisierter Kinder und Jugendlicher
 - auffälliges Verhalten vor dem Hintergrund besonderer Beziehungs- und Bindungserfahrungen
 - Phasen des Beziehungsaufbaues, der Regression, des Reinszenierens von alten Beziehungserfahrungen
 - Entwicklungspsychologie und Bindungstheorie
 - Kinder mit sucht- und/oder psychisch kranken leiblichen Eltern
 - Beziehungsdynamik im Mehrfamiliensystem, Loyalitätskonflikte
 - Pubertät und Ablösungstendenzen vor dem Hintergrund der Fremdunterbringung
 - Biografiearbeit mit Kindern/Jugendlichen in Pflege

- sozialpädagogische Erziehungsanforderungen an Ersatz- und Ergänzungseltern
- Geschwisterkonstellationen und Geschwisterrivalitäten
- Besuchsregelungen
- Konfliktregelung/Mediation
- öffentliche Erziehung im familiären Umfeld

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Schriftliche Stellungnahme der unterbringenden Sozialarbeit der Bezirksverwaltungsbehörde mit konkreter Problemstellung
- Protokoll über die geleisteten Besuchsgestaltungsstunden
- Verlaufsbericht, unaufgefordert in den vereinbarten Intervallen an die fallführende Sozialarbeit
- Entwicklungsbericht 1x jährlich, unaufgefordert oder anlassbezogen an die fallführende Sozialarbeit
- Abschlussbericht unaufgefordert an die fallführende Sozialarbeit

Fachpersonal/Personalentwicklung:

- Teambesprechungen sind regelmäßig und nach Bedarf abzuhalten,
- Teamsupervision ist regelmäßig und nach Bedarf abzuhalten und in Anspruch zu nehmen,
- Fortbildungen sind wahrzunehmen,
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch.

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe, unaufgefordert an die fallführende Sozialarbeit

Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF)

III. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. Definition

Kurzbeschreibung:

Die Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung wird überwiegend in der Wohnung des betreuten Kindes durchgeführt, die Familienmitglieder sind in die Betreuung einzubeziehen. In erforderlichen Fällen kann die Betreuung auch ambulant in der Frühförderstelle erfolgen.

Ziel:

Die Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll durch möglichst früh einsetzende Arbeit mit dem Kind und seiner Familie, unter Einbeziehung des gesamten Umfeldes und anderen Fachleuten ermöglichen, dass die Erziehenden und die Familie die Situation besser bewältigen lernen.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis maximal 3 Monate nach Schuleintritt

Hörende Kinder gehörloser Eltern im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis maximal 3 Monate nach Schuleintritt

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- vorhandene bzw. Ansätze von Verhaltensauffälligkeit
- Entwicklungs- bzw. Reifungsverzögerung
- Kinder, die milieubedingt gefährdet sind, Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln
- Kinder psychisch kranker Eltern(-teile)

1.2.2 Ausschließungsgründe

- falls Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) nach der LEVO-StBHG geleistet wird
- bei Übertritt eines Kindes in die Schule ist es jedoch möglich, über einen begrenzten Zeitraum die Frühförderung parallel zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die Notwendigkeit abzustimmen, darf jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.
- bei Übertritt eines Kindes in eine stationäre Betreuungsform (z.B. Wohngemeinschaft) ist es möglich, über einen limitierten Zeitraum die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung parallel zur stationären Betreuungsform zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die jeweilige Notwendigkeit abzustimmen. Darf in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.
- falls Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) im Haushalt der Tagesmutter oder im Kindergarten erbracht wird

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. Grundsätze und methodische Grundlagen

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial- und kleinkindpädagogischen, bzw. sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Ganzheitlichkeit
- Frühzeitigkeit
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN FÖRDERARBEIT

Die pädagogische Förderarbeit soll insbesondere Folgendes bewirken:

Bereich pädagogische Förderarbeit

- Förderung von vorhandenen Fähigkeiten
- das Kind kann alltägliche Handlungen dem Alter entsprechend selbstständig durchführen
- entstandene Defizite aufholen oder kompensieren
- altersentsprechende Förderung, Fixierung und Erweiterung der Selbstständigkeit

Bereich Familienbegleitung

- Unterstützung und Beratung der Familie mit Fragen zu Erziehung und Förderung, Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeit des Kindes
- die Eltern beim Gestalten und Einnehmen einer erwachsenengerechten Rolle unterstützen, damit sie in der Lage sind, Erziehungs- und Förderaufgaben selbstständig wahrzunehmen
- die Familienbegleitung soll den Erziehungsberechtigten ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen, Unterstützung in der Erziehung und bei der Auswahl von Bildungs- bzw. Förderungsmöglichkeiten bieten

2.3. LEISTUNGSUMFANG

- Pädagogische Förderarbeit (Frühförderung)
- Familienbegleitung
- Erstellen einer pädagogischen Diagnose auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten
- Erstellung eines Förderplanes
- Kooperation mit Fachleuten (ÄrztInnen, TherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, Bezirksverwaltungsbehörde und dergleichen) und/oder Institutionen (Kindergärten, Schulen und dergleichen) durch Kontaktaufnahme und Gespräche (Begleitung der Eltern durch Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF), nur falls notwendig)

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
mobil/ambulant	Die Frühförderung erfolgt stundenweise an allen Werktagen im Jahr. Die geleisteten Förderstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Kind festzuhalten.	248 Tage/Jahr
	Die Frühförderung erfolgt grundsätzlich gemäß Förderplan, Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungs-umfang laut Fördervereinbarung	1 bis 2x/Woche

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Pädagogischer Förderarbeit (Interdisziplinärer Frühförderung) zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die Frühförderstelle

Raumbedarf:

Büro der Einsatzleitung, Förderraum, mit zeitgemäßer technischer Ausstattung sowie Arbeits- und Spielmaterialien u.a.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnen dienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 50% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

Als Zusatzqualifikation ist die Ausbildung als

- Akademische/r FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- Diplomierte/r FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- SonderkindergärtnerIn

erforderlich.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stärken-/Schwächenprofil
- Betreuungs- und Förderplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Förderprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, künftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind, dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Familienhilfe (FAMH)

III. F.

1. Funktion und Ziele

1.1. Definition

Kurzbeschreibung:

Stützung der Familie durch eine zeitlich befristete individuelle Betreuung über eine konkrete Notlage oder Krise hinweg, um die Gefahr der Vernachlässigung der Kinder und Jugendlichen hintanzuhalten bzw. eine Fremdunterbringung der Kinder und Jugendlichen zu verhindern. Die Familienhilfe darf maximal 6 Monate mit 1x-iger Verlängerungsmöglichkeit beansprucht werden.

Ziel:

Unterstützung der Familie bei der Bewältigung ihrer Notlage bzw. Krise mit dem Ziel, „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Sicherung der Grundversorgung der Familie, vor allem im Bereich der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen und Übernahme des Haushaltmanagements. Stärkung der Pflege- und Erziehungskompetenz der Eltern. Anleiten zum Erwerb von Haushaltskompetenzen. Betreuungsziele werden in Kooperation zwischen der/dem (Dipl.-)SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde, der/m Betreuten und der Einsatzleitung festgelegt und bei Bedarf modifiziert (Betreuungsvereinbarung).

1.2. ZIELGRUPPE

Familien, AlleinerzieherInnen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- familiäre Überlastung in Krisensituationen (z.B. Tod, Trennung, Scheidung, Alkoholentzug, Haft)
- erforderliche, vorübergehende Unterstützung bei Überforderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- AlleinerzieherInnen, die zur Existenzsicherung wieder ins Berufsleben einsteigen müssen und während der Teilnahme an Ausbildungskursen Betreuungspersonen für ihre/seine Kinder/Jugendlichen benötigen und falls keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder und Jugendlichen vorhanden ist
- bei Unfall oder schwerer Langzeiterkrankung eines Elternteils
- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- falls eine stundenweise Kinderbetreuung im Vordergrund steht
- falls ausschließlich eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen während eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter erforderlich ist
- bei Anfrage für eine Einkaufs-/Putz- bzw. Haushaltshilfe

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSAREIT

Der Aufgabenbereich der Familienhilfe umfasst die Hauswirtschaft, Familienpflege und Sozialbetreuung. Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes leisten:

- Anleitung zur Führung des Haushaltes
- Versorgung der Familie
- Sorge um das physische und seelische Wohlbefinden der Familienangehörigen
- Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen (altersgemäße Förderung, Lernbetreuung, Beaufsichtigung der Erledigung von (Schul-) Aufgaben, Spielanimation)
- Anleitung zur kreativen Freizeitgestaltung
- praktische Unterstützung und Entlastung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Mitbetreuung des pflegebedürftigen Elternteils oder des pflegebedürftigen Kindes/der/des pflegebedürftigen Jugendlichen
- Hilfe bei der Begleitung in Krisensituationen durch unterstützende Gespräche
- Vorbereitung auf die Begleitung durch weiterführende Dienste
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Stellen bzw. anderer sozialer und/oder medizinischer Einrichtungen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung (Basis Hilfeplan) mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- ganztägig oder stundenweise nach Bedarf
- Dauer: maximal 6 Monate; 1x-ige Verlängerung möglich
- Beratung/Betreuung

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen mit ihren Elternteilen.

Personalbedarf:

Die mit den KlientInnen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung als Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Stammdaten:

- Familienstammdatenblatt der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters mit konkreter Zielformulierung
- IST-Standerhebung aus dem Übergabebericht der/des behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters übernehmen
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind/der/dem Jugendlichen

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Zielvereinbarung zwischen Familie und Einsatzleitung
- Einführungsgespräch zwischen Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, SozialarbeiterIn, Einsatzleitung und Familie
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der/dem fallführenden SozialarbeiterIn sowie der Familienhilfeinsatzleitung
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe ist unaufgefordert an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; bei anlassbezogener Anforderung durch die/den SozialarbeiterIn bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch ein Zwischenbericht zu erstellen

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Zumindest zwei Gespräche mit der/dem fallführenden SozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- Berichterstattung (je nach Vereinbarung) über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe ist unaufgefordert an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; bei anlassbezogener Anforderung durch die/den SozialarbeiterIn bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch ein Zwischenbericht zu erstellen

Psychologische Behandlung (PSYBEH)

III. H.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Psychologische Behandlung, durchgeführt von klinischen PsychologInnen, umfasst die Anwendung vielfältiger psychologischer Interventionsformen und begleitende Psychodiagnostik.

Ziel:

Die Heranführung der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gewährleistung des Kindeswohles und Steigerung der Kompetenzen zur Findung alternativer Lösungsstrategien durch die KlientInnen selbst. Je nach individuellen Lebenslagen der KlientInnen, ist eine mögliche Linderung/Beseitigung der Problematik anzustreben.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche (deren Familie und Betreuungspersonen)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- eingetretene oder zu erwartende Problematik auf der Ebene
 - psychischer Funktion/en (Wahrnehmung, Bewegung, Sprache, Gedächtnis, Denken)
 - gestörter Funktionsmuster (soziale Auffälligkeit, emotionale oder psychomotorische Störungen)
 - Interaktionsprobleme (Verhaltensstörungen)
- Entwicklungsproblematik im Sozialverhalten

1.2.2 Ausschließungsgründe

- diese stellen im gegenständlichen Fall die Grenzen der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und nicht die Grenzen einer Zuständigkeit der Psychologischen Behandlung
- demnach ist die Gewährung einer Psychologischen Behandlung dann nicht möglich, falls eine Störung primär durch andere Faktoren als die Nichtgewährleistung des Wohls des Kindes/der/des Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten bedingt ist (z.B. organische Ursachen)
- Indikation für Psychotherapie
- falls ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung notwendig ist

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren:

- das Wohlergehen des Kindes/der/des Jugendlichen hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/der/des Jugendlichen
- unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter theoretischer Konzepte (Persönlichkeits-, Lern-, Entwicklungstheorie und dergleichen) wird Methoden-integrativ und Schulen übergreifend an der Erreichung der Ziele gearbeitet. Somit werden je nach Problemstellung variable, planmäßig und individuell zusammengestellte, wissenschaftlich anerkannte Interventionsformen der Psychologie, auch unter Einbeziehung basaler Konzepte der Psychotherapien, zur Anwendung gebracht. Durch begleitende Psychodiagnostik wird der stattgefundenen Behandlungsverlauf reflektiert und werden weitere Behandlungsschritte systematisch geplant
- Subsidiarität
- Interdisziplinarität: Vernetzung mit Angehörigen; mit anderen Hilfeeinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche unterrichtet, betreut und/oder untergebracht sind (zuweisende/r (Dipl.-) SozialarbeiterIn kann helfen, Stressfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen zu eliminieren)

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes/der/des Jugendlichen für die Psychologische Behandlung darf nicht vorausgesetzt werden. Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/der/des Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2.2. GRUNDSÄTZE DER PSYCHOLOGISCHEN BEHANDLUNG

Die psychologische Behandlung soll insbesondere Folgendes fördern:

- Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbau/Stärken von stressbegegnenden/akzeptierenden Copingstrategien
- neue Bewältigungsformen vermitteln
- bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen
- Verstehen, Reduzieren und Beseitigen von Schwierigkeiten
- Probleme, Auffälligkeiten und Aufarbeitung von belastenden oder traumatischen Erlebnissen der Kinder und Jugendlichen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

stundenweise nach Vereinbarung im Einzel- bzw. Gruppensetting.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

entfällt, wenn die/der PsychologIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

- Behandlungsraum
- kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Zielwert: 1 klinische/r PsychologIn

Qualifikation:

Die bezüglichlichen Anforderungen orientieren sich am PsychologInnengesetz 2013
Eintragung in die Ministeriumsliste als anerkannte/r klinische/r PsychologIn

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Dokumentation

Im Rahmen der Fallzuweisung durch die Behörde hat diese eine konkrete Frage- bzw. Aufgabenstellung an die/den behandelnde/n FachpsychologIn zu übermitteln. Diese/r hat ihre/seine Behandlung soweit zu dokumentieren, dass der Behörde auf dessen Anforderung hin stets Zwischenberichte gegeben werden können. Nach Beendigung der psychologischen Behandlung ist der Behörde ein Abschlussbericht binnen zwei Monaten unter Berücksichtigung der Verschwiegenheit und unter Berücksichtigung der in Frage kommenden bundesrechtlichen Vorschriften unaufgefordert zu übermitteln.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren

- mit wem wurde gesprochen?
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche
- Zusammenarbeit mit der/dem fallführenden SozialarbeiterIn

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes

Psychotherapie (PSYTHER)

III. I.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Psychotherapie wird abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der KlientInnen und kann als Einzel-, Gruppen-, oder Familientherapien in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf werden die Eltern und die gesamte Familie in den therapeutischen Prozess mit einbezogen.

Ziel:

Therapeutische Hilfen haben das Ziel bestehende Störungen, die der Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes/der/des Jugendlichen entgegenstehen, in Familien bzw. bei Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen zu mildern oder aufzulösen. Sie dienen der Unterstützung der/des KlientIn sowie deren Familie in der Hinsicht, dass sie ihre Probleme im Zusammenhang mit der psychischen, sozialen und physischen Entwicklung des Kindes/der/des Jugendlichen eigenständig wahrnehmen und künftig weitgehend selbst lösen können.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche (deren Familie und Betreuungspersonen)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- grundsätzlich Freiwilligkeit (im Gefährdungskontext PflichtklientInenschaft erwägenswert)
- Kostenzuschuss durch den Krankenversicherungsträger
- bei hinreichender Störung oder Auffälligkeit
- bei hoher Beziehungs- bzw. Bindungsproblematik (Secure-base-concept)

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Therapie als Zwangsmaßnahme
- falls ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung indiziert ist
- Kommunikations- und Reflexionsunfähigkeit
- bei Betreuung/Behandlung in Einrichtungen der stationären Psychiatrie (psychiatrische KlientInnen)
- falls Psychotherapie durch ein anderes Gesetz in Anspruch genommen werden kann

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß den Prinzipien Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Konzepten der jeweiligen therapeutischen Ausrichtung zu orientieren. Generelle Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- das Wohlergehen des Kindes/der/des Jugendlichen hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/der/des Jugendlichen
- Subsidiarität

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes/der/des Jugendlichen für die Psychotherapie darf nicht vorausgesetzt werden. Die Psychotherapie ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/der/des Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2.2. GRUNDSÄTZE DES THERAPEUTISCHEN HANDELNS

Psychotherapie (therapeutische Hilfen) soll insbesondere Folgendes fördern:

- psychotherapeutische Schwerpunkte der jeweiligen psychotherapeutischen Schule
- Erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und stärken

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Leistung ist in (Einzel- oder Gruppen-)Einheiten (stundenweise) zu erbringen und darf 4 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

entfällt, wenn die/der PsychotherapeutIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

- Betreuungs- bzw. Therapieraum
- kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten. Es ist für eine kind- und jugendgemäße Ausstattung, die eine positiv gestimmte und anregende Atmosphäre entwickelt, zu sorgen.

3.1.2 Fachpersonal**Gesamtpersonalbedarf:**

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Personalbedarf:

ein nach Psychotherapiegesetz anerkannte/r PsychotherapeutIn mit psychotherapeutischer Erfahrung in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen und Familien

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung als PsychotherapeutIn in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode sowie spezielle Fortbildung im Bereich Kinder- und Jugendpsychotherapie absolviert haben. Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland sowie Supervision.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Protokolle der Einheiten

Die Verlaufsdocumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Kooperation mit der/dem SozialarbeiterIn (falls dies sinnvoll erscheint und vorher vereinbart wurde)

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Supervisionen und Fortbildungen sind in Anspruch zu nehmen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes

Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (TM)

III. J.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Familiennahe Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf durch eine/n ausgebildete/n Tagesmutter/-vater. Tagesmütter/-väter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung des Kindes mit Bedachtnahme des besonderen Betreuungsbedarfs, des besonderen Umfelds, der Herkunft und Kultur unterstützen.

Ziel:

- dem Kind soll die Möglichkeit geboten werden, sich auszudrücken und zu integrieren, eventuell vorhandene Defizite schrittweise abzubauen und gruppenfähig zu werden
- Entlastung überforderter Eltern
- Akzeptanz der/des Tagesmutter/-vaters als Gesprächs- und VertragspartnerIn (vor allem in transkulturellen Handlungsfeldern)

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf im Alter von 0-14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- physische, psychische und soziale Instabilität der Eltern
- Isolation der Kinder auf Grund der Familienverhältnisse

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Kinder, deren Betreuung ein Arbeiten im Netzwerk erfordert
- behinderte Kinder, bei denen die Behinderung bzw. die durch die Behinderung erforderliche Pflege im Vordergrund steht oder durch die Behinderung ein gravierend erhöhter Pflege- bzw. Versorgungsaufwand entsteht
- Kinder, die ganztägig im Kindergarten sind

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- es ist die gelindeste zum Ziel führende Hilfe anzuwenden
- bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an kleinkindpädagogischen/bindungstheoretischen und an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- soziale Integration und Förderung der Gruppenfähigkeit
- Aufrechterhalten bzw. Herstellen der Familiennähe
- gewaltfreie Erziehung
- altersadäquates Spielverhalten
- Berücksichtigung der kulturellen Herkunft und der sozialen Umgebung des Kindes
- einen ethnospezifischen Umgang mit den unterschiedlichen kulturellen Haltungen und Einstellungen
- Entwickeln von gleicher Wertschätzung von Buben und Mädchen
- Transfer der Alltagserfahrungen des Kindes aus dem Milieu der Herkunftsfamilie in das neue Umfeld der/des Tagesmutter/-vaters
- Hilfe bei schulischer Aufgabenerledigung

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß der Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag
- Kinderbetreuung im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung
- mit der Möglichkeit von zusätzlichen 5 Betreuungsstunden, um einer Vollzeit berufstätigen Mutter eine Kinderbetreuung durch die/den Tagesmutter/-vater zu ermöglichen

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße:

Richtwert: maximal 2 Tageskinder der Kinder- und Jugendhilfe pro Tagesmutter/-vater
(die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder darf einschließlich der leiblichen Kinder 4 nicht übersteigen)

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich der/des Tagesmutter/-vaters

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Unterstützung sowie spezifische Weiterbildung der Tagesmütter/-väter durch die Leitung, intensive Begleitung und Hilfestellung für Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Fachpersonal:

Für 100% Dienstposten: Maximal 4 Kinder (2 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf)

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung zur/zum Tagesmutter/-vater abgeschlossen haben. Diese Tagesmütter/-väter sind auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur, ihrer Familiensituation und einer zumindest 1-jährigen Berufserfahrung als Tagesmutter/-vater in der Lage, besondere Belastungen auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwandes über einen längeren Zeitraum zu bewältigen und zu verarbeiten. Sie haben eine themenspezifische Weiterbildung im für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Bereich hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse von Kindern und deren sozialem Umfeld absolviert.

Speziell ausgebildete Ansprechpersonen in jeder Regionalstelle (zur Begleitung der/des Tagesmütter/-vaters) müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (Uni, FH, Akademie), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten entsprechen. In Frage kommt eine der folgenden Qualifikationen:

- Sozialarbeit / Soziale Arbeit mit dem Abschluss
 - einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom) oder
 - einer Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder
 - Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss einer FH für Soziale Arbeit
- Abschluss Bachelor oder Diplomabschluss des Studiums Pädagogik/Erziehungswissenschaften
- Abschluss Bachelor und Master oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie

Die Ansprechpersonen müssen mindestens 25 Jahre alt sein, über eine einschlägige Berufspraxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe und über Supervisionserfahrung über einen Zeitraum von 2 Jahren verfügen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der/dem Betreuten zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- IST-Standerhebung lt. Gespräch mit der Familie und der Bezirksverwaltungsbehörde
- Medikation und vorliegende Befunde
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und falls erforderlich Kilometerkontingent für Fahrten mit dem Kind

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Gesprächsprotokoll mit dem Kind, dessen Familie und der/dem behördlichen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist 1x jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die/den fallführende/n SozialarbeiterIn zu übermitteln, anlassbezogen kann ein Zwischenbericht von der/dem fallführenden SozialarbeiterIn angefordert werden
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- jährliche unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n SozialarbeiterIn
- die Prüfung des individuellen Erfolges der Hilfe erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Erfolg der Hilfe

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (P-IFF) IV. A.

1. Funktion und Ziele

1.1. Definition

Kurzbeschreibung:

Die präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung wird überwiegend in der Wohnung des betreuten Kindes durchgeführt, die Familienmitglieder sind in die Betreuung einzubeziehen. In erforderlichen Fällen kann die Betreuung auch ambulant in der Frühförderstelle erfolgen. Die Dauer dieser Präventivhilfe darf ein Jahr nicht überschreiten.

Ziel:

Die präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll durch möglichst früh einsetzende Arbeit mit dem Kind und seiner Familie, unter Einbeziehung des gesamten Umfeldes und anderen Fachleuten ermöglichen, dass die Erziehenden und die Familie bei der Entwicklungsförderung ihrer Kinder gestärkt werden, um Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zu vermeiden.

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder im Alter von 0-6 Jahren

Hörende Kinder gehörloser Eltern im Alter von 0-6 Jahren

Ausschließungsgründe

- falls Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) nach der LEVO-StBHG geleistet wird oder werden soll.
- bei Übertritt eines Kindes in die Schule.

2. Leistungsangebot

2.1. Grundsätze und methodische Grundlagen

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial- und kleinkindpädagogischen, bzw. sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Ganzheitlichkeit
- Frühzeitigkeit
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN FÖRDERARBEIT

Die pädagogische Förderarbeit soll insbesondere Folgendes bewirken:

Bereich pädagogische Förderarbeit

- Förderung von vorhandenen Fähigkeiten
- das Kind kann alltägliche Handlungen dem Alter entsprechend selbstständig durchführen
- entstandene Defizite aufholen oder kompensieren
- altersentsprechende Förderung, Fixierung und Erweiterung der Selbstständigkeit

Bereich Familienbegleitung

- Unterstützung und Beratung der Familie mit Fragen zu Erziehung und Förderung, Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeit des Kindes
- die Eltern beim Gestalten und Einnehmen einer erwachsenengerechten Rolle unterstützen, damit sie in der Lage sind, Erziehungs- und Förderaufgaben selbstständig wahrzunehmen
- die Familienbegleitung soll den Erziehungsberechtigten ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen, Unterstützung in der Erziehung und bei der Auswahl von Bildungs- bzw. Förderungsmöglichkeiten bieten

2.3. LEISTUNGSUMFANG

- Pädagogische Förderarbeit (Frühförderung)
- Familienbegleitung
- Erstellen einer pädagogischen Diagnose auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten
- Erstellung eines Förderplanes
- Kooperation mit Fachleuten (ÄrztInnen, TherapeutInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen, Bezirksverwaltungs-behörde und dergleichen) und/oder Institutionen (Kindergärten, Schulen und dergleichen) durch Kontaktaufnahme und Gespräche (Begleitung der Eltern durch präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (P-IFF), nur falls notwendig)

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
mobil/ambulant	Die Frühförderung erfolgt stundenweise an allen Werktagen im Jahr. Die geleisteten Förderstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Kind festzuhalten.	248 Tage/Jahr
	Die Frühförderung erfolgt grundsätzlich gemäß Förderplan und Leistungszusage der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.	Maximal 1x/Woche (Maximal 1 Jahr)

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS**Konzeptqualität:**

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an pädagogischer Förderarbeit (Interdisziplinärer Frühförderung) zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die Frühförderstelle

Raumbedarf:

Büro der Einsatzleitung, Förderraum, mit zeitgemäßer technischer Ausstattung sowie Arbeits- und Spielmaterialien u.a.

3.1.2 Fachpersonal

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

Als Zusatzqualifikation ist die Ausbildung als

- Akademische/r FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- Diplomierte/r FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- SonderkindergärtnerIn

erforderlich.

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Erstellung eines Abschlussberichtes durch die FrühförderIn, welcher die Zielerreichung auf Basis des individuellen Förderplanes beinhaltet.

Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen (BTV)

IV. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Leistungserbringer begleitet Kinder und Jugendliche sowie deren/dessen Eltern(-teile) oder wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld, die von Trennung bzw. Scheidung oder Tod der Eltern oder naher Bezugspersonen betroffen sind und hilft diesen mit der neuen Situation besser zurechtzukommen.

Ziel:

- Bewältigung von Trauer
- mit der neuen Familiensituation besser zurecht kommen und Neuorientierung zu ermöglichen
- Vorbereiten und Betreuen von bzw. in Trennungs- und Verlustsituationen
- Nutzen bzw. Erschließen von familieneigenen bzw. -fremden Ressourcen
- gemeinsames Entwickeln von Lösungsansätzen

1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 18 Jahren sowie deren/dessen Eltern(-teile) oder wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld vor, während, nach einer Trennung/Scheidung/Tod

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Verhinderung der Entwicklung schwerwiegender Symptomatiken
- Trennungs- und Trauerverarbeitung
- neue Bewältigungsformen vermitteln
- Nutzung von Schutzfaktoren im außerfamiliären Umfeld
- bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- bei Trennungserlebnissen maximal 14 Einheiten und 3 Elterngespräche
- bei Verlusterlebnissen maximal 7 Einheiten und 3 Elterngespräche

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

- die Themenbewältigung findet auf verschiedenen Ebenen statt:
 - emotional: Wahrnehmen und Akzeptieren der Gefühle
 - kognitiv: Verstehen der Ereignisse
 - Ebene der Problemlösung: Wie kann in problematischen Situationen reagiert werden?

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 4 Kinder und Jugendliche pro Einheit mit einer/einem LeiterIn,
7 Kinder und Jugendliche pro Einheit mit 2 LeiterInnen

Standort und Umgebung:

Die Beratung und Begleitung findet ambulant statt.

Raumbedarf:

Vor Ort können kind- und jugendgemäße Räumlichkeiten angemietet werden.

Richtwert: 20 m² Raum

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2. Personalbedarf

- 2 LeiterInnen pro Einheit mit 7 Kindern und Jugendlichen
- 1 LeiterIn pro Einheit mit 4 Kindern und Jugendlichen

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

Zudem ist eine themenbezogene Zusatzqualifikation erforderlich.

3.2. ERGEBNIS-STANDARDS

Nachweis über die konsumierten Stunden

Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit (MUKI)

IV. C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

In der Wohngemeinschaft lernen schwangere Frauen, werdende Mütter mit Kleinkindern oder Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern, eigene Ressourcen zu nutzen, reale Lebenspläne zu entwickeln und ihren Kindern eine bedürfnisgerechte Versorgung und Umgebung zu bieten, die deren Entwicklung fördert.

Ziel:

Das Grundziel ist die Befähigung von schwangeren Frauen, werdenden Müttern mit Kleinkindern oder Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern ihren späteren Alltag (Beziehung, Wohnung, Arbeit, Haushalt und Kindererziehung) selbst zu meistern, um damit die Gefahr einer Störung im sozialen, emotionalen aber auch im psychischen sowie im physischen Bereich für Mutter und Kind auszuschließen.

1.2. ZIELGRUPPE

Schwangere Frauen, werdende Mütter mit Kleinkindern oder Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern, welche Unterstützung bei der Geburtsvorbereitung bzw. in den ersten Lebensmonaten des Kindes benötigen oder sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Junge Mütter mit Säuglingen und Kindern, die sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 6 Monate, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 6 Monate möglich.

Ausschlussgründe

- KlientInnen mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und Fremdgefährdung beinhaltet
- im Vordergrund stehende Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung
- schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten
- akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- soziale Verwahrlosung

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- lebensweltorientierte Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Perspektivenerweiterung für das Leben nach dem Aufenthalt in der Wohngemeinschaft
- Kompetenzen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen (Haushaltsführung, Kinderpflege und -erziehung)
- Erkennen und Übernehmen von Verantwortung für sich und das Kind/die Kinder
- einen altersadäquaten Umgang mit dem Kind/den Kindern
- Wissen über Entwicklungsphasen und Bedürfnisse des Kindes/der Kinder
- das Entstehen einer positiven und kreativen Mutter-Kind-Beziehung
- ein Management hin zu einem geregelten finanziellen Leben
- einen für das Kind/die Kinder gedeihlichen Lebensrhythmus entwickeln
- Kompetenzen zur erwachsenen- und kindgerechten Freizeitgestaltung
- konkrete Unterstützung der Mutter, Anleitung zur Pflege und Erziehung des Kindes/die Kinder sowie der Gesundheit von Mutter und Kind
- Anleitung zum bewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Informationen über das soziale Netzwerk (Beratungsstellen, Tagesmütter und dergleichen), sozialrechtliche Belange (Karenz, Familienbeihilfe, Mutter-Kind-Pass und dergleichen)
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bzw. beim Erlangen eines Ausbildungsplatzes
- Beratung bezüglich Erziehungsprobleme
- Lernhilfe bei schulischem Förderbedarf

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06:00-22:00 Uhr 365 Tage/Jahr
Nacharbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage einer Bewohnerin) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22:00-06:00 Uhr

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 7 Frauen mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den jungen Müttern die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein (Gehzeit ca. 30 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 38 m² je Kindesmutter gemeinsam mit Kind(ern) Gesamtraumbedarf):

7 Einzelzimmer für Mutter und Kind rund 15 m²

Raumstruktur insgesamt:

- Küche mit Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Wirtschaftsräume
- Sanitäre Einrichtung
- Büro, Besprechungszimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Klientinnen.

Personalbedarf: 61,62% DP/(werdende) Mutter und Kind inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach StSBBG), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Studium der Psychologie, Studium der Pädagogik, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit),

PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, FamilienpädagogInnen (Kolleg), JugendarbeiterInnen.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- ein Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen

3.2.2 Dokumentation

Die klientinnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit der Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit der Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An-/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung)
- Abschlussbericht inklusive Erfolg der Hilfe

Arbeit mit dem Herkunftssystem der Klientin:

Eltern-/Familiengespräch, insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zur Klientin:

Aufnahme/Abschlussgespräch

- mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zur Klientin)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (Betreuungsverlauf, Zielerreichung, künftige Betreuungsplanung, zukünftige Zielerreichung) ist zu erstellen
- Erstellen eines Abschlussberichtes

Qualifizierungsmaßnahme für künftige Pflegepersonen (QPP)

IV. D.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Pflegepersonen haben im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 22 Z 1 StKJHG an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen, Die Qualifizierungsmaßnahme soll künftige Pflegepersonen auf die besonderen Herausforderungen einer (UMF¹) Pflegefamilie vorbereiten, sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen und Reflexion über Motive und ihre persönlichen und familiären Möglichkeiten und Grenzen bieten.

Ziel:

Ziel dieser Präventivhilfe sind gut vorbereitete (UMF) Pflegepersonen zur bestmöglichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren im Rahmen eines Pflegeverhältnisses in voller Erziehung.

1.2. ZIELGRUPPE

Potentielle Pflegepersonen (auch nahe Angehörige), die vorhaben, (UMF) Pflegekinder im Rahmen der vollen Erziehung zu pflegen und zu erziehen. Verheiratete, in Lebensgemeinschaft lebende oder verpartnerte Personen können die Qualifizierungsmaßnahme nur gemeinsam absolvieren.

Ausschließungsgründe

- Nichtabsolvierung der Beratung beim Kinder- und Jugendhilfeträger
- Nichtbesuch der Orientierungsveranstaltung bei der entsprechenden privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- Weigerung eines Partners, die Ausbildung zu absolvieren
- Gleichzeitige Bewerbung für ein Adoptiv- und Pflegekind
- Fehlende Bereitschaft, bei einem Vorkindergartenkind zu Hause zu bleiben
- Ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische oder geistige Erkrankungen
- Sucht von PflegepersonenwerberInnen und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- Einsatz von Erziehungshilfen bei leiblichen Kindern
- Vorstrafen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen
- Gewalt in der Familie
- Existenzbedrohende Schulden
- Fehlende Bereitschaft, mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenzuarbeiten
- Übernahme eines Pflegekindes aus finanziellen Erwägungen

2a. Leistungsangebot für Dauerpflegepersonen

2a.1. METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot orientiert sich einerseits an den vorgegebenen aktuellen Standards im Pflegekinderwesen und andererseits an den Bedarfen der Personen, die sich für eine Form der sozialen Elternschaft (Pflegepersonenschaft) interessieren:

- Qualifizierungsmaßnahme parallel zur behördlichen Eignungsfeststellung
- Selbst- und Gruppenerfahrungslernen
- Erlebnisaktivierende Rollenspiele, Identifikationsübungen usw.

¹ UMF: Unbegleitete minderjährige Fremde.

- Themenzentrierte Wissensvermittlung (Impulsreferate mit anschließender Diskussion, Kleingruppenarbeit, Partnerarbeit usw.)
- Fallbeispiele aus der Praxis erfahrener Pflegepersonen
- Transfergespräch: Relevante Fragen, Beobachtungen und Überlegungen aus der Qualifizierungsmaßnahme fließen in die behördliche Eignungsfeststellung zurück
- Individualisierung

2a.2. GRUNDSÄTZE ZUM AUFBAU DER QUALIFIZIERUNGSMASSNAHME

Der Aufbau soll insbesondere Folgendes umfassen:

Orientierungsveranstaltung: 4x jährlich je 4 Stunden als Entscheidungshilfe für an sozialer Elternschaft (Adoption, Pflegepersonenschaft, familienpädagogischer Pflegepersonenschaft) Interessierte

oder

Persönliches Beratungsgespräch: mindestens zweistündig

1. **Teil:** selbsterfahrungsorientiert – sorgfältige Abklärung der Motivation für die Aufnahme eines Kindes/einer/eines Jugendlichen, Einschätzung der persönlichen Möglichkeiten und Grenzen der Pflegepersonen, Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem und der besonderen Situation eines Kindes/eines Jugendlichen mit zwei Familien.
2. **Teil:** Themenzentriert zu verschiedenen Fragen der Pflegeplatzterziehung

Themenübersicht:

- Kennenlernen und Motivationsabklärung (6 Stunden)
 - Unterstützung des Beziehungsaufbaues der TeilnehmerInnen untereinander als Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit
 - Erarbeiten des persönlichen und familiären Hintergrundes der einzelnen TeilnehmerInnen ("wir als Familie")
- Vorbereitung auf die Übernahme des Kindes/des/der Jugendlichen und den Vermittlungsprozess (12 Stunden)
 - Welche Informationen über das Kind/den/die Jugendliche/n und die Herkunftsfamilie und die geplante Perspektive des Pflegeverhältnisses sind wichtig ("welche Pflegepersonen braucht das Kind/der/die Jugendliche aufgrund seiner/ihrer Bedürfnisse?")
 - Erstkontakt und die schonende Anbahnung des Pflegeverhältnisses ("sich vom Kind an der Hand nehmen lassen")
 - Trennungsreaktionen des Kindes/des/der Jugendlichen
 - Eingewöhnungsphasen und Beziehungsaufbau (die "Phasen der Integration")
 - Mögliche Hintergründe der Herausnahme eines Kindes/eines/einer Jugendlichen aus seiner/ihrer Herkunftsfamilie
 - Entwicklung von Ansätzen des Verständnisses für die Situation der Herkunftsfamilie
 - Exemplarische Fallarbeit zur Beziehungsgestaltung zwischen Herkunftsfamilie und Pflegepersonen
 - Spannungspotential zwischen Herkunftsfamilie und Pflegepersonen (Loyalitätskonflikte)
- Kindliche Entwicklung bei den Pflegepersonen (8 Stunden)
 - Menschliche Grundbedürfnisse – welche Bedingungen benötigt ein Kind/ein/eine Jugendliche/r für eine gesunde Entwicklung
 - Basiswissen Anlage/Erziehung
 - Entwicklungspsychologische Perspektive des Kindes- und Jugendalters, Entwicklungsrisiken und Spätfolgen vor dem Hintergrund früher Vernachlässigung und Verwahrlosung
 - Bindung, Bindungssystem und korrigierende Erfahrungen
 - Beeinträchtigung in der körperlichen und/oder geistigen Entwicklung und deren mögliche Folgen (z.B. Arbeitsstörungen, Hyperaktivität, etc.)
 - Abweichende Entwicklungsprozesse

- Störungen des Individualverhaltens wie z.B. Ängste, Schlafstörungen, Suchtverhalten, Tics usw.
 - Störungen des Sozialverhaltens z.B. Stehlen, Lügen, aggressives Verhalten usw.
- Verhalten, Beziehung und Abwehrmechanismen/ Psychotherapeutischer Zugang (Projektion, Abspaltung, Wiederholung, Regression etc.)
- Erziehung bei den Pflegepersonen (4 Stunden)
Erziehung ist oftmals eine Gratwanderung, für die es kein allgemeingültiges Rezept gibt. Die Erziehung bei Pflegepersonen ist aufgrund der meist belastenden Vorgeschichte und der komplexen Lebenssituation (Mehrfamiliensystem) der Kinder/der Jugendlichen eine besondere Herausforderung. In der Qualifizierungsmaßnahme werden Möglichkeiten aufgezeigt, welche die Erziehungsaufgaben erleichtern sollen.
 - Reflexion eigener Erziehungserfahrungen
 - Umgang mit konkreten Erziehungsfragen im Alltag und traumaspezifisches Basiswissen
 - Erziehungsziele/Erziehungsstile
 - Erziehung vor dem Hintergrund von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen von Kindern/Jugendlichen
 - Konfliktlösungsstrategien
 - Umgang mit kindlicher Sexualität
 - Kindheit und Pubertät
 - Familienrituale
 - Biografiearbeit/Vergangenheitsbewältigung mit Pflegekindern
 - Loyalitätskonflikte von Kindern/Jugendlichen in einem Mehrfamiliensystem
 - Pflegekindzufriedenheit
- Pflegeplatzterziehung aus der Sicht der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe (3 Stunden)
 - Warum werden Kinder fremduntergebracht, welche gesellschaftlichen Hintergründe liegen vor?
 - Pflegeaufsicht durch die behördliche Kinder- und Jugendhilfe (die Pflegepersonen als „öffentliche Familie“)
 - Voraussetzungen für die Erlangung der Eignung
 - Die Eignungsfeststellung
 - Unterstützungsmöglichkeiten auf Grundlage des StKJHG (Unterstützung der Erziehung)
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Pflegeverhältnisse in voller Erziehung (2 Stunden)
 - Verschiedene Modelle von Pflegeverhältnissen
 - Varianten sozialversicherungsrechtlicher Absicherung
 - Fragen aus dem Kinder- und Jugendhilferecht und Familienrecht (z.B. Regelung der Obsorge, Namensrecht)
 - Finanzielle Abgeltung für ein Pflegeverhältnis, Sonderbedarf
 - Versicherungsrechtliche Belange
 - Unterstützungs- und Beratungsangebote für Pflegepersonen
 - Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers und der Gerichte
 - Rechte der Kindeseltern
 - Zusammenarbeit mit dem Helfersystem
- Abschluss und persönliche Evaluation (7 Stunden)
 - Fallberichte, Erlebnisse, Erkenntnisse - erfahrene Pflegepersonen berichten
 - Persönliche Evaluierung der Qualifizierungsmaßnahme und individuelle Stärken-/Schwächenanalyse
 - Behandlung offener Fragen
 - Abschluss und Evaluierung

Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme und der behördlichen Eignungsfeststellung: Transfergespräch (90 min):

Zur Sicherung der Ergebnisse bzw. als Vorbereitung auf eine gute Passung (die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Pflegepersonen und die über die Kinder- und Jugendhilfe konkretisierten Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind aufeinander abzustimmen) findet für alle

PflegepersonenwerberInnen ein Transfergespräch gemeinsam mit dem/der zuständigen SozialarbeiterIn des Kinder- und Jugendhilfeträgers, eines/einer MitarbeiterIn der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und den zukünftigen Pflegepersonen statt.

2b. Leistungsangebot für UMF-Pflegepersonen

2b.1. METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die Qualifizierungsmaßnahme für UMF Pflegepersonen erfolgt im gleichen Ausmaß wie für künftige Pflegepersonen, ist jedoch inhaltlich und vom Ablauf (ein Großteil der Qualifizierungsmaßnahme wird tätigkeitsbegleitend absolviert) auf die spezielle Gruppe der UMF Pflegepersonen abgestimmt.

Das Leistungsangebot orientiert sich einerseits an den vorgegebenen aktuellen Standards im Pflegekinderwesen und andererseits an den Bedarfen der Personen, die sich für diese Form der sozialen Elternschaft (UMF-Pflegepersonenschaft) interessieren:

- Qualifikationsmaßnahme parallel zur behördlichen Eignungsfeststellung
- Selbstreflexionsmöglichkeit
- Erlebnisaktivierung, Gruppenerfahrungslernen usw.
- Themenzentrierte Wissensvermittlung (Impulsreferate mit anschließender Diskussion, Kleingruppenarbeit, Partnerarbeit usw.)
- Transfergespräch: Relevante Fragen, Beobachtungen und Überlegungen aus der Qualifizierungsmaßnahme fließen in die behördliche Eignungsfeststellung zurück

2b.2. GRUNDSÄTZE ZUM AUFBAU DER QUALIFIZIERUNGSMASNAHME

Absolvierung der Einführungsmaßnahme im Ausmaß von 13 Stunden mit folgenden Themen:

- Einführung in den Bereich Pflegeelternschaft sowie Motivationsabklärung, Informationen zur sozialen Elternschaft
- Rechtliche Einführung in die Kinder- und Jugendhilfe sowie Asyl- und Fremdenrecht
- Herausforderungen und Chancen bei der Aufnahme eines UMF
- Anbahnung, Vermittlung, Eingewöhnung
- Tätigkeitsbegleitende Fortbildung, innerhalb von 9 Monaten im Ausmaß von 27 Stunden mit folgenden Themen:
 - Interkulturalität (9 Stunden)
 - Trauma und Flucht (9 Stunden)
 - Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) (9 Stunden)

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind maximal 6x im Jahr, je nach Bedarf davon maximal 2 UMF Qualifizierungsmaßnahmen oder eine UMF- und eine Verwandtenqualifizierungsmaßnahme, anzubieten und umfassen jeweils 42 Stunden, die sich auf vier Wochenenden aufteilen. Zusätzlich ist ein Reflexions- bzw. Transfergespräch im Ausmaß von 90 min. pro Teilnehmer(paar) vorgesehen. Die Transfergespräche werden in Absprache mit den für die Eignungsfeststellung zuständigen SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden individuell vereinbart.

Die Gruppengröße je Qualifizierungsmaßnahme soll 22 TeilnehmerInnen nicht überschreiten.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Hilfen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige Konzept hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an der aktuell gültigen Rechtslage zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 22 TeilnehmerInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 10 Minuten)
- Landeshauptstadt

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein: Ein Seminarraum, geeignet für die jeweilige Methodik für rund 22 TeilnehmerInnen.

Raumstruktur insgesamt:

- Sanitäre Einrichtung
- Pausenraum/Teeküche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Personalbedarf: LeiterIn der Qualifizierungsmaßnahme, erforderliche ReferentInnen

Die Qualifizierungsmaßnahme wird von jener/jenem ReferentIn geleitet, die/der die gesamte Qualifizierungsmaßnahme begleitet. Je nach didaktischen Erfordernissen und Inhalt werden zusätzlich ReferentInnen von außen beauftragt. Der erste, selbsterfahrungsorientierte Teil wird grundsätzlich immer von zwei ReferentInnen bestritten.

Qualifikation:

Die Leitung hat über themen- und methodenspezifische berufliche Qualifikation und Erfahrung zu verfügen.

Die ReferentInnen werden entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung ausgewählt.

Sowohl die Leitung als auch die ReferentInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (Uni, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten entsprechen: Master- oder Diplomabschluss Pädagogik, Sozialarbeit (Abschluss einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom) Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss in „Sozialer Arbeit“), Master- oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie und JuristInnen.

Im Bereich der Sozialen Arbeit und der Pädagogik/Erziehungswissenschaften gilt nur der Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Akademieabschluss als qualifizierend. Es ist nicht möglich, diese Grundqualifikation durch ein anderes Studium, Berufserfahrung o.Ä. zu ersetzen. Das Masterstudium alleine gilt nicht als qualifizierend.

ReferentInnen müssen mindestens 25 Jahre alt sein und über eine einschlägiger Praxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

Dokumentation

- Bekanntgabe der Termine an die Bezirksverwaltungsbehörden, die Fachabteilung und InteressentInnen
- Ausstellen und Führen eines Laufzettels (Bestätigungsformular der absolvierten Termine)
- Führen der TeilnehmerInnenlisten
- Führen der Anwesenheitslisten (wer hat wann, wo an welcher Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen)
- Ausstellen von Teilnahmebestätigungen der Orientierungsveranstaltung und der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme (bei versäumten Einheiten ist das Ausstellen nur im Einzelfall bei mindestens 80%iger Anwesenheit möglich, wenn nicht ganze Themenblöcke versäumt wurden).

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar.

- Evaluation der Qualifizierungsmaßnahme: Mittels Fragebögen von den TeilnehmerInnen am Ende jeder Qualifizierungsmaßnahme. Die Ergebnisse fließen in die jährliche Planung ein: Die Inhalte und Methoden müssen, in Abstimmung mit der Fachabteilung Soziales und Arbeit, an den Erfahrungen und Problemen der Praxis gemessen und gegebenenfalls adaptiert bzw. neu strukturiert werden.
- Erstellen eines Jahresberichtes (einschließlich Anzahl der InteressentInnen, Anzahl der AbsolventInnen).

Weiterbildung zur familienpädagogischen Pflegeperson (WPP)

IV. E.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Geeignete Pflegepersonen mit erhöhter Belastbarkeit können zu familienpädagogischen Pflegepersonen (FamilienpädagogInnen) ausgebildet werden, um eine zeitlich befristete familiäre Unterbringungsressource mit einer besonders qualifizierten Arbeitsweise zur Verfügung stellen zu können.

Ziel:

Zielgruppe der Weiterbildung sind ausgebildete FamilienpädagogInnen, die Kinder und Jugendliche in besonders prekären Situationen zeitlich begrenzt im Rahmen eines Pflegeverhältnisses in voller Erziehung betreuen.

1.2. ZIELGRUPPE

Geeignete Pflegepersonen, die Pflegekinder im Rahmen der vollen Erziehung in besonders prekären Situationen zeitlich begrenzt betreuen wollen.

Ausschlussgründe

- Nicht geeignete Pflegepersonen (prinzipiell oder als FamilienpädagogInnen nicht geeignet)
- Schriftliche Zustimmung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Weiterbildung liegt nicht vor
- Mindestens 3-jährige Erziehungserfahrung mit einem leiblichen Kind oder einschlägige Berufspraxis von mindestens 1 Jahr im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung liegt nicht vor.

2. Leistungsangebot

2.1. METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot orientiert sich einerseits an den vorgegebenen aktuellen Standards im Pflegekinderwesen und andererseits an den Bedarfen für diese besondere Form der Pflegeplatzunterbringung.

- Selbst- und Gruppenerfahrungslernen
- Erlebnisaktivierende Rollenspiele, Identifikationsübungen etc.
- Themenzentrierte Wissensvermittlung (Impulsreferate mit anschließender Diskussion, Kleingruppenarbeit, Partnerarbeit etc.)
- Fallbeispiele aus der Praxis von erfahrenen FamilienpädagogInnen

2.2. GRUNDSÄTZE UND AUFBAU DER WEITERBILDUNG

Diese erstreckt sich über 2 Jahre und ist tätigkeitsbegleitend: Theoretische Wissensvermittlung (insgesamt 126 Stunden), praktisches Erfahrungslernen und ein Selbsterfahrungswochenende (20 Stunden) ergänzen sich.

Parallel dazu nehmen die Pflegepersonen an monatlichen Gruppenfallbesprechungen/ Reflexionen (24 Stunden) teil.

Die ersten 50 Stunden Theorie umfassen Themen wie:

- Einführung in die familienpädagogische Arbeit
- Die Familie als Arbeitsplatz
- Beziehungsdynamik bei Pflegepersonen
- Bindung und Trennung bei Pflegekindern
- Abweichende Entwicklungsprozesse im Kinder- und Jugendalter

- Gestaltung des Erziehungsalltags
- Umgang mit konflikthaften Ereignissen
- Herkunftssystem – Haltung, Kontaktgestaltung, Umgang
- Zusammenarbeit von FamilienpädagogInnen, Bezirksverwaltungsbehörden und privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Zwischen den Themenblöcken findet Kleingruppenarbeit (Gruppen von 3 bis 5 Personen) zur Vor- und Nachbereitung der Lehrgangsinhalte statt. Die verbleibenden 76 Theoriestunden finden in monatlichen Tagesveranstaltungen statt. Nach den ersten 50 Theoriestunden ist zur Erlangung des Abschlusszertifikates die Aufnahme und Betreuung eines Pflegekinds im Rahmen eines familienpädagogischen Pflegeverhältnisses erforderlich. Den Abschluss bildet eine schriftliche Arbeit im Ausmaß von mindestens 10 A4-Seiten, die sich auf die praktische Arbeit einer/eines Familienpädagogin/en bezieht.

Weiterbildungs-Curriculum:

Rechtliches und Rahmenbedingungen		Stunden
	Allgemeine Einführung	4
	Pflegeplatzterziehung aus Sicht der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe	8
Pädagogische Grundlagen – die Gestaltung des Erziehungsalltages		
	Ich wurde erzogen – ich erziehe / Reflexion des eigenen Erziehungsverhaltens	6
	Biografiearbeit	6
Inhaltliche Aspekte der Tätigkeit als "öffentliche Familie" und als „Ergänzungsfamilie“		
	Zusammenarbeit FamilienpädagogInnen – private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung – Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Rollenverständnis)	7
	Die Familie und die eigene Wohnung als Arbeitsplatz	2
Gesundheit und Prävention		
	Erste-Hilfe-Grundkurs ²	
	Erste-Hilfe-Kindernotfallkurs ⁵	4
	Gesundheit und Krankheit (bspw.: Hepatitis, HIV,...)	2
	Sexualerziehung (Körper – Liebe – Doktorspiele)	6
	Suchtgefährdung und Prävention	5
	Grundbegriffe der Erwachsenen- und Kinderpsychiatrie	8
Besonderheiten im Verhalten und Reaktionen auf traumatische Erfahrungen		
	Gewalt-, Missbrauchs- und Vernachlässigungserfahrungen	5
	Abweichende Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter: Ursachen, Auswirkungen, Handlungsstrategien	12
	Bindung und Trennung unter Berücksichtigung der spezifischen Situation von Pflegekindern in Ergänzungsfamilien	6
	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	6
	Beziehungsdynamik bei Pflegepersonen	6
	Interkulturalität	7
Selbstreflexion und Selbstmanagement		
	Reflexion der Rolle und Tätigkeit als FamilienpädagogInnen – Selbstreflexion als Arbeitsprinzip	13
	Umgang mit Konflikten	7
	Selbsterfahrungswochenende mit entsprechend qualifizierten ReferentInnen	20
Gesamtstundenzahl		146

² TeilnehmerInnen eigenständig zu absolvieren. Die bestätigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden) innerhalb der letzten zwei Jahre kann angerechnet werden. Gegebenenfalls wird für die Gruppe ein Erste-Hilfe-Grundkurs organisiert.

⁵ Die bestätigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kindernotfallkurs (4 Stunden) innerhalb der letzten zwei Jahre kann angerechnet werden.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Alle zwei Jahre findet eine neue Weiterbildung statt.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige Konzept hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an der aktuell gültigen Rechtslage zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 16 TeilnehmerInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 10 Minuten)
- Landeshauptstadt

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein: Ein Seminarraum, geeignet für die jeweilige Methodik für rund 16 TeilnehmerInnen.

Raumstruktur insgesamt:

- Sanitäre Einrichtung
- Pausenraum/Teeküche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Personalbedarf: Leitung, erforderliche ReferentInnen

Die gesamte Weiterbildung wird von der Leitung organisatorisch und fachlich begleitet. Nach didaktischen Erfordernissen und Inhalt werden zusätzlich externe ReferentInnen beauftragt.

Qualifikation:

Die Leitung hat über themen- und methodenspezifische berufliche Qualifikation und Erfahrung zu verfügen.

Die ReferentInnen werden entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung ausgewählt.

Sowohl die Leitung als auch die ReferentInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (Uni, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten entsprechen: Master- oder Diplomabschluss Pädagogik, Sozialarbeit (Abschluss einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom) Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss in „Sozialer Arbeit“), Master- oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie und JuristInnen.

Im Bereich der Sozialen Arbeit und der Pädagogik/Erziehungswissenschaften gilt nur der Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Akademieabschluss als qualifizierend. Es ist nicht möglich, diese Grundqualifikation durch ein anderes Studium, Berufserfahrung o.Ä. zu ersetzen. Das Masterstudium alleine gilt nicht als qualifizierend.

ReferentInnen müssen mindestens 25 Jahre alt sein und über eine einschlägiger Praxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

Dokumentation

- Bekanntgabe der Termine an die Bezirksverwaltungsbehörden, die Fachabteilung und InteressentInnen
- Dokumentation der Auswahlgespräche
- Führen der TeilnehmerInnenlisten
- Führen der Anwesenheitslisten (wer hat wann, wo an welcher Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen)
- Ausstellen des Zertifikates – FamilienpädagogInnen (bei versäumten Einheiten ist das Ausstellen nur im Einzelfall bei mindestens 80%iger Anwesenheit möglich, wenn nicht ganze Themenblöcke versäumt wurden).
- Führen von Personalakten
- Halbjährliche Bekanntgabe (Jänner, Juli) der AbsolventInnen an die jeweilige Wohnsitzbezirksverwaltungsbehörde

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den Problemen und den Erfahrungen aus der Praxis zu vergleichen und zu evaluieren.

- Evaluation der Weiterbildung: Mittels Fragebögen von den TeilnehmerInnen am Ende jeder Weiterbildung. Die Ergebnisse fließen in die jährliche Planung ein: Die Inhalte und Methoden müssen, in Abstimmung mit der Fachabteilung Soziales und Arbeit, an den Erfahrungen und Problemen der Praxis gemessen und gegebenenfalls adaptiert bzw. neu strukturiert werden.
- Erstellen eines Jahresberichtes (einschließlich Anzahl der InteressentInnen, Anzahl der AbsolventInnen)

Qualifizierungsmaßnahme für AdoptivwerberInnen (QAW)

IV. F.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

AdoptivwerberInnen haben im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 22 Z 1 StKJHG verpflichtend an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Die Qualifizierungsmaßnahme soll AdoptivwerberInnen auf die besonderen Herausforderungen einer Adoptivfamilie vorbereiten, sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen und Reflexion über ihre Motive sowie persönlichen und familiären Möglichkeiten und Grenzen bieten.

Je nach Art der Adoption wird die Qualifizierungsmaßnahme modular auf Inlandsadoption, grenzüberschreitende Adoption und Verwandtenadoption inhaltlich ausgerichtet.

Ziel:

Ziel dieser Präventivhilfe sind gut vorbereitete AdoptivwerberInnen, um eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung herstellen zu können.

1.2. ZIELGRUPPE

Potentielle Adoptiveltern/teile (auch nahe Angehörige), die beabsichtigen, ein Kind aus dem Inland, dem Ausland oder aus ihrer Verwandtschaft zu adoptieren. Verheiratete, in Lebensgemeinschaft lebende oder verpartnerte Personen können die Qualifizierungsmaßnahme nur gemeinsam absolvieren.

Ausschließungsgründe:

- Nichtbesuch der Orientierungsveranstaltung bei der entsprechenden privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- Nichtabsolvierung der Beratung beim Kinder- und Jugendhilfeträger
- Weigerung eines Partners, die Ausbildung zu absolvieren
- Gleichzeitige Bewerbung für ein Adoptiv- und Pflegekind
- Ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische oder geistige Erkrankungen
- Sucht von AdoptivwerberInnen oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- Einsatz von Erziehungshilfen bei leiblichen Kindern
- Vorstrafen, die das Wohl des Adoptivkindes gefährdet erscheinen lassen
- Gewalt in der Familie
- Existenzbedrohende Schulden
- Fehlende Bereitschaft, mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenzuarbeiten

2. Leistungsangebot für AdoptivwerberInnen

2.1. METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot orientiert sich einerseits an den vorgegebenen aktuellen Standards im Adoptionswesen und andererseits an den Bedarfen der Personen, die sich für eine Form der sozialen Elternschaft (Adoptionselementarität) interessieren.

- Qualifizierungsmaßnahme parallel zur behördlichen Eignungsfeststellung
- Selbst- und Gruppenerfahrungslernen
- Erlebnisaktivierende Rollenspiele, Identifikationsübungen usw.
- Themenzentrierte Wissensvermittlung (Impulsreferate mit anschließender Diskussion, Kleingruppenarbeit, Partnerarbeit usw.)
- Fallbeispiele aus der Praxis erfahrener Adoptiveltern.

- Rückmeldegespräch zu dem von den Werber/innen ausgefüllten Reflexionsbogen
- Pro AdoptivwerberIn schriftliche Rückmeldung samt Eignungseinschätzung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung an die BVB

2.2. Grundsätze zum Aufbau der Qualifizierungsmaßnahme

Der Aufbau soll insbesondere Folgendes umfassen:

Orientierungsveranstaltung Für alle Interessierten an sozialer Elternschaft (Adoption, Pflegepersonenschaft, familienpädagogischer Pflegepersonenschaft) als Entscheidungshilfe (4 EH)
Qualifizierung für AdoptivwerberInnen bei Inlandsadoption Modul 1 und Modul 2: 29 EH (4x ganztägig)
Aufbaumodul für AdoptivwerberInnen bei grenzüberschreitender Adoption Modul 3: 16 EH (2x ganztägig)
Qualifizierung für grenzüberschreitende Verwandtenadoption 2 Gespräche à mind. 2,5 EH (ein drittes Gespräch findet in der Zentralbehörde statt)
Rückmeldegespräch 1 EH

Modul 1

Rahmenbedingungen und Einstieg in die Qualifizierung	1
Weg der persönlichen Adoptionsentscheidung: Motivation und biografische Verankerung	1,5
Adoptionsviereck 1: Die Rolle der behördlichen Sozialarbeit bei Eignungsfeststellung und Vermittlung	1,5
Adoptionsviereck 2: Die Rolle der leiblichen Mutter bzw. der leiblichen Eltern (Motive und Situation; „anonyme Geburt“)	1,5
Adoptionsviereck 3 und 4: Die Adoptiveltern/teile und das Adoptivkind	1,5
Einführung in die grenzüberschreitende Adoption: Grundlagen für Werber/innen, die eine grenzüberschreitende Adoption in Erwägung ziehen (verpflichtend für alle WerberInnen)	1
Der unerfüllte Kinderwunsch (Selbstreflexion): Persönliche Bedeutung; Bedeutung in der Partnerschaft und im engeren und weiteren sozialen Gefüge	4
Die Adoptivfamilie: Was unterscheidet Adoptivfamilien von leiblichen Familien Welche Themen stellen sich für Adoptivfamilien anders als für leibliche Familien	2
Doppelte Elternschaft: Bedeutung der leiblichen Eltern für das Kind und die Adoptiveltern(-teile) Bedeutung des Kindes und der Adoptiveltern/teile für die abgebenden Eltern/teile Persönliche Auseinandersetzung der einzelnen Handelnden im Adoptionsviereck	2
GESAMT	16 EH

Modul 2

Adoption im Familienalltag: Offener Umgang mit dem Thema Adoption Wie und wann beginne ich mit dem Kind über seine Adoption zu sprechen Mit welchem Verständnis ist in welchem Entwicklungsalter zu rechnen Umgang mit möglichen (persönlichen) Kontakten im Adoptionsviereck	4
Kindliche Entwicklung in der Adoptivfamilie: Entwicklungspsychologische Perspektive des Kindes- und Jugendalters und adoptionsspezifische Entwicklungsthemen Abweichende Entwicklungsprozesse und Umgang damit	4
Adoption als lebenslanger Prozess: Wie sehen erwachsene Adoptierte rückblickend die mit der Adoption verbundenen Aufgabenstellungen Welche Bedeutung hat die Adoption im Erwachsenenalter	1,5
Reflexion: Persönlicher Zugang zu den Themen Kinderwunsch/Adoption und leibliche Eltern Aufklärung und doppelte Elternschaft Adoption als Thema in der Familie nach Innen und Außen	2,5
Rückmeldegespräch für InlandsadoptionserwerberInnen	1
GESAMT	13 EH

Modul 3 (Aufbaumodul bei grenzüberschreitender Adoption)

Einstieg: Motivation und Verankerung der grenzüberschreitenden Adoption in der eigenen Biografie	1,5
Gesellschaftliche und politische Dimensionen der grenzüberschreitenden Adoption: Geschichte der grenzüberschreitenden Adoption Die grenzüberschreitende Adoption als Teil der internationalen Beziehungen Umsetzungsmodelle in unterschiedlichen abgebenden und annehmenden Staaten	2,5
Rechtliche Rahmenbedingungen und Ablauf einer grenzüberschreitenden Adoption aus Sicht der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe: Dauer, Länderwahl, Dossier, Beglaubigungen, Übersetzungen, Kindervorschlag, Reise und Rückreise, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft, Kosten	4

<u>Die Vorgeschichte des Kindes:</u> Leben im Kinderheim; Bindung und Trennung abhängig von der Entwicklungsstufe des Kindes; Bindungsstörungen; kurz- und langfristige Auswirkungen der Vorgeschichte des Kindes; notwendige Ressourcen von Seiten der Adoptiveltern/teile Ankommen in einer neuen Familie Themen je nach Lebensalter/Entwicklungsstand; sanfte Übergänge; was ich/wir über das Kind wissen sollten; Trennungsreaktionen - Trauer - Eingewöhnungsphasen; Spracherwerb; was uns schwierige Verhaltensweisen erzählen; Herausforderungen; eigene Grenzen und externe Beratung <u>Alltag in der Adoptivfamilie:</u> Begabungen und Defizite; Fördermöglichkeiten; Erziehung Themen für Findelkinder Themen für Kinder anderer ethnischer Herkunft Die Bedeutung des Heimatstaates - kulturelle Identität Umgang mit Rassismus Suche nach der Herkunftsfamilie; Reisen ins Herkunftsland Biografiearbeit	7
Rückmeldegespräch	1
GESAMT	16 EH

Gespräche grenzüberschreitende Verwandtenadoption

Parallel zur behördlichen Eignung finden zwei Gespräche zu je mind. 2,5 EH mit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu folgenden Themen statt:

- Vorgeschichte und bisherige Schritte im Adoptionsprozess
- Aktuelle Fragestellungen
- Auswirkungen der Adoption auf das Familiensystem
- eigenes Verständnis von Adoption – Verständnis von Adoption im Herkunftsland – Verständnis des Kindes
- Begleitung des Kindes beim Wechsel je nach Entwicklungsalter
- doppelte Elternschaft und Adoption im Familienalltag – Loyalitätskonflikte
- Aufklärung und Biografiearbeit
- Umgang mit möglichen (persönlichen) Kontakten der abgebenden Eltern

Darüber hinaus findet ein drittes Gespräch in der Zentralbehörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) statt.

Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme (Rückmeldegespräch):

Zur Sicherung der Ergebnisse bzw. als Vorbereitung auf eine gute Passung (die Möglichkeiten und Voraussetzungen der AdoptivwerberInnen und die über die Kinder- und Jugendhilfe konkretisierten Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind aufeinander abzustimmen) findet für alle AdoptivwerberInnen ein Rückmeldegespräch mit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu je 1 EH auf Grundlage des von den WerberInnen ausgefüllten Reflexionsbogens statt. Daraus ergeht eine zumindest eine Seite umfassende schriftliche Eignungseinschätzung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung an die zuständige Sozialarbeit.

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind in der erforderlichen Frequenz für Inlandsadoption (33 EH inkl. Orientierungsveranstaltung und Rückmeldegespräch), 2x im Jahr für grenzüberschreitende Adoption (48 EH inkl. Orientierungsveranstaltung und Rückmeldegespräch) und in der erforderlichen Frequenz für grenzüberschreitende Verwandtenadoption (6 EH ohne Orientierungsveranstaltung aber inklusive Rückmeldegespräch) anzubieten.

Zusätzlich ist für alle AdoptivwerberInnen eine schriftliche Rückmeldung an die zuständige Sozialarbeit der BVB zu übermitteln.

Die Gruppengröße je Qualifizierungsmaßnahme soll 22 TeilnehmerInnen nicht überschreiten.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige Konzept hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an der aktuell gültigen Rechtslage zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße:

Richtwert:

14 Teilnehmer/innen bei Inlandsadoption und 6 TeilnehmerInnen bei grenzüberschreitender Adoption

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 10 Minuten)

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nachfolgenden Grundsätzen errichtet sein: Ein Seminarraum, geeignet für die jeweilige Methodik für rund 22 TeilnehmerInnen.

Raumstruktur insgesamt:

- Sanitäre Einrichtung
- Pausenraum/Teeküche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Personalbedarf: LeiterIn der Qualifizierungsmaßnahme, erforderliche ReferentInnen

Die Qualifizierungsmaßnahme wird von jener/jenem ReferentIn geleitet (organisatorisch und fachlich), die/der die gesamte Qualifizierungsmaßnahme begleitet. Nach didaktischen Erfordernissen und Inhalten werden zusätzlich externe ReferentInnen beauftragt.

Qualifikation:

Die Leitung hat über themen- und methodenspezifische berufliche Qualifikation und Erfahrung zu verfügen.

Die ReferentInnen werden entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung ausgewählt.

Sowohl die Leitung als auch die ReferentInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (Uni, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 180 ECTS-Punkten entsprechen: Master- oder Diplomabschluss Pädagogik, Sozialarbeit (Abschluss einer Akademie für Sozialarbeit (Diplom), Fachhochschule für Soziale Arbeit (mindestens Abschluss Bachelor- oder Diplomstudium) oder Bachelorabschluss in Pädagogik mit Masterabschluss in „Sozialer Arbeit“), Master- oder Diplomabschluss des Studiums Psychologie und JuristInnen.

Im Bereich der Sozialen Arbeit und der Pädagogik/Erziehungswissenschaften gilt nur der Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Akademieabschluss als qualifizierend. Es ist nicht möglich, diese Grundqualifikation durch ein anderes Studium, Berufserfahrung o.Ä. zu ersetzen. Das Masterstudium alleine gilt nicht als qualifizierend.

Leitung und ReferentInnen müssen mindestens 25 Jahre alt sein und über eine einschlägige Praxis im Umfang von 3000 Stunden im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

Dokumentation

- Bekanntgabe der Termine an die Bezirksverwaltungsbehörden, die Fachabteilung und InteressentInnen
- Ausstellen und Führen eines Laufblattes (Bestätigungsformular der absolvierten Termine)
- Führen der TeilnehmerInnenlisten
- Führen der Anwesenheitslisten (wer hat wann, wo an welcher Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen)
- Ausstellen von Teilnahmebestätigungen der Orientierungsveranstaltung und der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme (bei versäumten Einheiten ist das Ausstellen nur im Einzelfall bei mindestens 80%iger Anwesenheit möglich, wenn nicht ganze Themenblöcke versäumt wurden).
-

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar.

- Evaluation der Qualifizierungsmaßnahme: Mittels Fragebögen von den TeilnehmerInnen am Ende jeder Qualifizierungsmaßnahme. Die Ergebnisse fließen in die jährliche Planung ein: Die Inhalte und Methoden müssen, in Abstimmung mit der Fachabteilung Soziales und Arbeit, an den Erfahrungen und Problemen der Praxis gemessen und gegebenenfalls adaptiert bzw. neu strukturiert werden.

- Erstellen eines Jahresberichtes (einschließlich Anzahl der InteressentInnen, Anzahl der AbsolventInnen)